Die Feststellung der Invalidität

im Sinne des

Invalidenversicherungsgesetzes.

Zum praktischen Gebrauche für Aerzte, Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichte sowie für Behörden

dargestellt

von

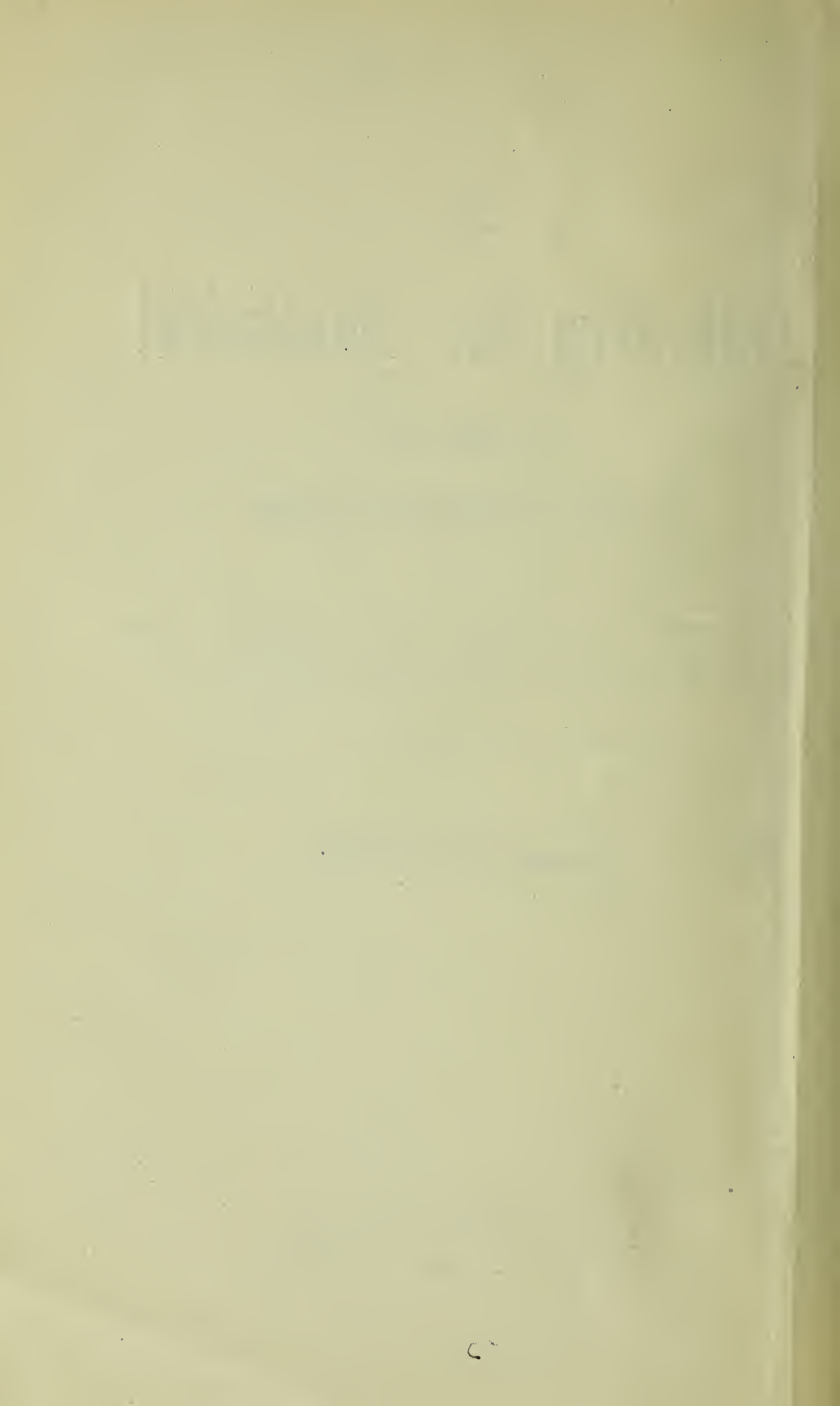
Hans Seelmann,

Referendar a. D. und Stadtsekretär in Königsberg i. Pr.

Berlin 1901.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.

A. Troschel.



Vorwort.

Aus den Kreisen der Ärzte und der Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden habe ich häufig die Äußerung gehört, daß ihre Thätigkeit als Gutachter in Invalidenrentensachen ihnen als eine sehr schwierige erscheine. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die bezüglichen grundlegenden Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes bei diesen mit der Begutachtung betrauten Organen verhältnismäßig wenig bekannt sind. Dadurch wurde in mir der Gedanke wachgerufen, durch Erläuterung des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit" im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes unter eingehender Berücksichtigung der bezüglichen Revisionsentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes diesen Gutachtern ihre Thätigkeit zu erleichtern und damit gleichzeitig auf eine richtige Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit hinzuwirken.

Das Schriftchen ist in erster Linie für Ärzte und die Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichte bestimmt. Aus diesem Grunde sind die grundlegenden Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes zum Teil ihrem Wortlaut nach zum Abdruck gebracht worden, weil die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes sowie die großen Kommentare zum Invalidenversicherungsgesetz für diese Kreise in der Regel nur schwer zu erreichen sind.

Aber auch den unteren Verwaltungsbehörden, den Versicherungsanstalten und den Schiedsgerichten ist eine zusammenfassende Darstellung des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit" in dieser Form vielleicht nicht unwillkommen, weil die Revisionsentscheidungen nicht immer

zur Hand sein werden (z. B. in den Terminen zur mündlichen Verhandlung), und weil das Aufsuchen der einzelnen Entscheidung zuweilen zeitraubend und umständlich ist.

Möge das anspruchslose Büchlein denjenigen, die mit der Begutachtung der Invalidenrentenanträge oder mit der Entscheidung über dieselben betraut sind, in ihrem Ringen nach Klarheit ein brauchbarer Ratgeber sein.

Königsberg i. Pr., im Mai 1901.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Einleitung.

Die Feststellung, ob Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegt, ist eine der schwierigsten Aufgaben für alle Behörden und Personen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken haben. Feste Normen für die Abschätzung lassen sich nicht aufstellen, jeder Fall liegt vielmehr anders. Bei der Unfallversicherung ist die Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit in vielen Fällen eine weitaus einfachere. Hier handelt es sich zum großen Teile um äußere Verletzungen, um Verstümmelungen des Körpers, und es hat sich eine feste, wenn auch im einzelnen nach Maßgabe der Besonderheiten des Falles schwankende Praxis herausgebildet, nach welcher der Verlust der einzelnen Gliedmaßen oder Körperteile einen gewissen Grad von Erwerbsunfähigkeit bedingt.[1]) So nimmt z. B. das Reichs-Versicherungsamt an, daß der Verlust des linken Zeigefingers bei einem Schneidemüller eine Erwerbsunfähigkeit von 10 Procent bedingt[2]), der Verlust zweier Glieder des Zeigefingers der linken Hand bei einem gewöhnlichen Tagelöhner eine solche von 15 Procent[3]) u. s. w. Diese Normen können natürlich auch für die Invalidenversicherung verwertet werden, doch handelt es sich bei dieser gewöhnlich nicht um derartige Verletzungen, sondern um langsam fortschreitende Krankheiten oder allmähliches Abnehmen der Körper- und Geisteskräfte.

Erschwerend für die Abschätzung bei der Invalidenversicherung

---

[1]) Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichs-Versicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. Berlin 1899, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

[2]) Amtliche Nachrichten 1886, Seite 251 Ziffer 211.

[3]) Amtliche Nachrichten 1887, Seite 50 Ziffer 307.

kommt ferner in Betracht, daß es gegen die Urteile der Schiedsgerichte bei Invalidenrentenanträgen nicht Rekurs, sondern nur Revision an das Reichs-Versicherungsamt giebt, welch letztere nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Das Reichs-Versicherungsamt kommt also verhältnismäßig nur selten in die Lage, Entscheidung darüber zu treffen, ob Invalidität vorliegt oder nicht. Es fehlt somit für diese Frage eine einheitliche Centralinstanz; der Schwerpunkt liegt vielmehr in den Urteilen der Schiedsgerichte, welche einerseits in den einzelnen Bezirken erheblich von einander abweichen, andererseits nicht veröffentlicht werden.

Die richtige Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist aber bei der Invalidenversicherung von der höchsten Bedeutung. Man thut dem Versicherten, der nach einem arbeitsreichen Leben auf dem Punkte angekommen ist, daß er nicht mehr ein Drittel des Normalsatzes verdienen kann, und der nun in der Gewißheit lebt, daß er die Rente, auf die er durch seine Beitragsleistung ein Recht erworben hat, erhalten werde, bitteres Unrecht, wenn man ihm diese Rente in der irrtümlichen Annahme versagt, daß der Wert seiner Arbeitskraft noch höher zu veranschlagen sei. Unzufriedenheit und Verbitterung sind die Folgen eines solchen Irrtums. Auch die Allgemeinheit leidet hierunter, denn solche Versicherte sehen sich häufig genötigt, die öffentliche Armenpflege oder private Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, was gerade durch die Versicherungsgesetzgebung wenn auch nicht verhindert, so doch vermindert werden sollte.

Andererseits muß auch verhindert werden, daß solche Personen in den Genuß der Invalidenrente treten, deren Erwerbsfähigkeit noch genügend erhalten ist. Auch durch solche Irrtümer wird Unzufriedenheit und Neid erregt, und die Zahl der unbegründeten Anträge wird sich durch derartige ungerechtfertigte Bewilligungen ständig mehren, denn nicht mit Unrecht sagen sich andere Versicherte, daß das, was dem einen recht ist, dem anderen billig sei. Daneben wird natürlich das Vermögen der Versicherungsanstalten durch solche

Renten empfindlich geschädigt; es werden Summen gezahlt, die besser anderen Zwecken dienstbar gemacht werden könnten.

Nach einer richtigen Abschätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit muß daher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gestrebt werden. Nicht Mitleid und Wohlwollen sollen entscheiden, sondern die Norm des Gesetzes, die freilich mit Wohlwollen auszulegen ist.

Wie man zu einer richtigen Abschätzung gelangt, soll in den nachstehenden Ausführungen zu zeigen versucht werden und zwar insbesondere durch Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen an der Hand der Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts, wobei auch die in Frage stehenden Entscheidungen aus dem Gebiete der Unfallversicherung berücksichtigt werden sollen.

II.

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

1. Im allgemeinen.

a) Welche Feststellungen sind erforderlich?

Nach § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes erhalten Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter diejenigen Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist.

Nach § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes wird die Invalidenrente auch denjenigen nicht dauernd erwerbsunfähigen Versicherten gewährt, welche während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind, und zwar für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen ist nach § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dann anzunehmen, wenn die betreffenden Personen nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres

bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Um festzustellen, ob Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne vorliegt, muß dreierlei ermittelt werden, nämlich:

1. Was pflegen körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen?

2. Kann der Rentenbewerber noch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, verrichten, beziehungsweise welche?

3. Kann er durch eine solche Thätigkeit noch ein Drittel des Normalsatzes erwerben?

Diese Feststellungen sind zwar nicht in allen Fällen notwendig. Wenn ein Rentenbewerber an Schwindsucht im letzten Stadium leidet oder an vollständiger Verblödung, so bedarf es nicht erst einer rechnerischen Feststellung des Arbeitsverdienstes, denn jeder weiß, daß solche Personen nichts mehr erwerben können, und ebenso ist es von vornherein klar, daß ein Rentenbewerber, der einen Finger verloren hat, im übrigen aber ganz gesund ist, nicht erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist. In allen anderen Fällen aber, die nicht so klar liegen, und das ist bei der weitaus größten Anzahl der Invalidenrentenanträge der Fall, genügt es nicht, wenn von dem Arzte und der begutachtenden oder entscheidenden Behörde angenommen oder für festgestellt erachtet wird, „daß die Erwerbsfähigkeit noch größer sei als ein Drittel der normalen," oder wenn ausgeführt wird, „daß der Antragsteller noch im Stande sei, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, mindestens ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."

Es ist bekannt, daß die Begutachtung und Rechtsprechung teilweise in dieser allgemeinen Form erfolgt, daß nur ein Teil der Versicherungsanstalten in den Formularen, nach welchen die Ärzte ihre Gutachten über die Erwerbsfähigkeit der Rentenbewerber abzugeben haben, die Frage vorgesehen hat, wieviel der Rentenbewerber noch verdienen kann u. s. w. In einem Teile der diesbezüglichen Formulare wird nur gefragt, wieviel Procent der Rentenbewerber noch verdienen kann oder um wieviel Procent er in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Diese Form ist natürlich viel bequemer, sie hält aber Irrtümern bei der Abschätzung Thür und Thor offen und verleitet zur Leichtfertigkeit in der Abgabe der Gutachten oder in der Fällung der Entscheidung. Insbesondere aber erschwert eine Begutachtung, die in dieser Weise erfolgt, den weiteren Instanzen die Nachprüfung. Man weiß nicht, ob nicht der Arzt u. s. w. dem Rentenbewerber eine Thätigkeit zumutet, die ihm nach dem Gesetz nicht zugemutet werden kann, ob derjenige Betrag, den der Rentenbewerber nach Ansicht des Arztes noch verdienen kann, der aber in dem ärztlichen Attest nicht genannt, sondern nur durch den Ausdruck „50 Procent“ bezeichnet wird, auch wirklich die Hälfte des gesetzlichen Betrages ist. Wie leicht hier Irrtümer und falsche Abschätzungen vorkommen können, mag folgendes Beispiel zeigen. Bei einem älteren Maurer, der bis dahin den in der betreffenden Gegend üblichen Lohnsatz von 4,50 M. pro Tag verdiente, hat sich eine so erhebliche Verhärtung der Schlagadern herausgebildet, daß er häufiger an Schwindelanfällen leidet und deshalb wegen der drohenden Unfallgefahr seinen Beruf als Maurer aufgeben muß. Er arbeitet nun als gewöhnlicher Tagelöhner und verdient als solcher den ortsüblichen Lohnsatz von 2,40 M. pro Tag. Nach einem Jahre wird er durch eine andere Krankheit in seiner Erwerbsfähigkeit noch weiter beeinträchtigt und stellt nun Antrag auf Invalidenrente. Der Arzt giebt sein Gutachten dahin ab, daß der Rentenbewerber um 50 Procent in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei. Mit einem solchen Gutachten ist garnichts anzufangen. Man weiß nicht, welchen Betrag der Mann nun in Wirklichkeit noch verdienen kann, ob etwa 50 Procent von

4,50 M. oder von 2,40 M., welche Thätigkeit er noch zu verrichten vermag u. s. w. Man würde den Fall also nur ungenügend aufgeklärt haben, wenn man sich bei diesem Gutachten beruhigen und den Antrag abweisen wollte. Klarheit wird in den Fall erst dann gebracht, wenn die obigen drei Feststellungen gemacht werden, nämlich, was Personen vom Schlage des Rentenbewerbers zu verdienen pflegen, welche Arbeiten er noch verrichten kann und muß, und was er durch solche Arbeiten zu verdienen im Stande ist.

Wie diese Feststellungen zu machen sind, wird weiter unten dargestellt werden.

b) Von wem sind die Feststellungen zu machen?

Man wird den vorstehenden Ausführungen entgegenhalten, daß der Arzt in den meisten Fällen garnicht in der Lage sei, ein solches Gutachten abzugeben, da ihm die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Höhe der den einzelnen Arbeitergruppen gezahlten Lohnsätze, die Anstrengungen, die gewisse Arbeiten erfordern, nicht bekannt seien. Dies ist gewiß richtig. Allein diese Thatsache ist durchaus unerheblich, denn nicht lediglich der Arzt hat ein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben, sondern noch andere Organe, z. B. die unteren Verwaltungsbehörden (d. h. in Preußen die Magistrate und Landräte) und die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber bei diesen Behörden. Ja das Gesetz selbst verlangt überhaupt nicht, daß von einem Arzte ein Gutachten abgegeben werde, es erwähnt die Ärzte garnicht, spricht dagegen sehr ausführlich von der Begutachtung durch die eben genannten anderen Organe. Das Reichs-Versicherungsamt hat auch bereits durch Revisionsentscheidungen vom 25. Oktober und 5. Dezember 1900*) dahin erkannt, daß die Unterlassung der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung seitens der unteren Verwaltungsbehörde sowie die Unterlassung der Anhörung der Beisitzer einen Revisionsgrund bildet. Natürlich folgt daraus nicht, daß die Ärzte nicht gehört werden sollen, daß ihre Gutachten entbehrlich wären. Ohne die Mit-

*) Amtliche Nachrichten 1901 S. 196 Ziffer 877 u. 878.

wirkung der Ärzte*) könnte vielmehr die Feststellung der Erwerbs- unfähigkeit in der großen Mehrheit der Fälle überhaupt nicht er- folgen, da nur der Arzt ermitteln kann, an welchen Krankheiten und Gebrechen der Rentenbewerber leidet und wie dieselben auf seine Leistungsfähigkeit einwirken. Aber die gesetzliche Errichtung dieser begutachtenden Organe spricht doch andererseits dafür, daß ihren Gutachten eine nicht untergeordnete Bedeutung zuzumessen ist. Und dieses ist auch nur natürlich. Durch die Gutachten der unteren Verwaltungsbehörden und deren Beisitzer werden die ärztlichen Atteste in der glücklichsten Form ergänzt, denn bei ihnen findet sich diejenige Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen, die den Ärzten fehlt und die doch bei der Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit einer Person nicht entbehrt werden kann. Das Gesetz bestimmt daher, daß in allen Fällen, in denen die untere Verwaltungsbehörde zu der Überzeugung kommt, daß ein Rentenbewerber noch nicht erwerbs- unfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zwecks Anhörung der gewählten Ver- treter der Arbeitgeber und der Versicherten anzuberaumen ist und daß in diesen Terminen Zeugen und Sachverständige vernommen werden können. In solchen Terminen können dann die oben ge- forderten Feststellungen mit geringerer Mühe und größerer Sicher- heit gemacht werden. Der anwesende Rentenbewerber trägt seine Klagen und Beschwerden vor, etwa geladene Zeugen informieren die untere Verwaltungsbehörde und deren Beisitzer über die Zuverlässig- keit und Arbeitswilligkeit desselben und bestätigen eventuell seine Angaben, der Arzt sagt, daß der Rentenbewerber die und die Krank- heiten habe, daß er infolgedessen bei gewissen Verrichtungen und Bewegungen Schmerzen verspüre, daß seine geistigen und körper- lichen Kräfte in mehr oder minder erheblichem Maße abgenommen haben, daß er alljährlich eine gewisse Zeit im Jahre überhaupt zur Arbeit unfähig sei u. s. w. Auf Grund dieses Materials sind dann die untere Verwaltungsbehörde und deren Beisitzer, nachdem zu- nächst der Normallohnsatz der betreffenden Arbeitergruppe festgestellt

---

*) Vergl. Meyer in der Arbeiter-Versorgung 1900, Seite 737 ff.

ist, unter Mitwirkung des Arztes im Stande, zu beurteilen, ob der Rentenbewerber noch ein Drittel dieses Normalsatzes verdienen kann.

Nicht das Gutachten des Arztes allein also soll maßgebend sein, sondern die begutachtenden Laien sollen mitwirken. Das muß insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Beisitzern der Schiedsgerichte recht eindringlich zu Gemüte geführt werden. Dieselben sollen nicht ihre Thätigkeit darin erblicken, in ihren Gutachten den vom Arzte angenommenen Procentsatz nachzusprechen, denn dann hätte ihre Thätigkeit keinen Zweck. Ihr eigenes Urteil wollen vielmehr die Behörden hören, dazu hat sie der Gesetzgeber zur Begutachtung herangezogen. Zu einer zweckentsprechenden Thätigkeit sind diese Laien-Gutachter aber nur dann im Stande, wenn sie in der mündlichen Verhandlung den Fall mit dem Arzte besprechen, wenn sie denselben fragen können, ob, weshalb, oder weshalb nicht der Kranke zu der und der Arbeit noch im Stande sei, ob der Kranke sich etwa durch Verrichtung einer gewissen Arbeit in Lebensgefahr bringe u. s. w. Liegen lediglich die schriftlichen, zuweilen nur nach einem recht dürftigen Formular ausgestellten ärztlichen Gutachten vor, so stehen die Laien-Gutachter hilflos da.*)

In wie ungenügendem Maße die Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden zuweilen ihre Pflicht erfüllen, zeigt ein Aufsatz auf Seite 200 f. in der Arbeiter-Versorgung pro 1901. Es wird daselbst ausgeführt: „Dementsprechend hat sich die neue Einrichtung (nämlich die Begutachtung durch die Beisitzer) in der Praxis nur zu einer reinen Formalität entwickeln können, die, ohne Ergebnisse zu bieten, durch die Vergütung der Reisekosten nur Ausgaben verursacht. Die Vorladung des Rentenbewerbers unterbleibt regelmäßig als unnütz, und es kommen nur die Gutachter zusammen, um dem vorgetragenen Akteninhalt lediglich beizutreten.“

Beisitzer, die in dieser Weise ihre Gutachten abgeben, rechtfertigen nicht das Vertrauen, das ihre Wähler in sie gesetzt haben, erfüllen nicht die Aufgabe, die das Gesetz ihnen durch ihr Amt auferlegt hat.**)

*) Vergleiche auch Seelmann in der Arbeiter-Versorgung 1901, Seite 209 ff.

**) Vergleiche auch Bazille in der Arbeiter-Versorgung 1901, Seite 285 ff.

Die in den obigen Ausführungen vorgeschlagene Form der Begutachtung ist auch vom Gesetzgeber beabsichtigt. Bei der Beratung des Invalidenversicherungsgesetzes fand in der Kommission*) eine längere Erörterung darüber statt, von wem die Erwerbsunfähigkeit festzustellen sei. Gegenüber der Behauptung eines Kommissionsmitgliedes, daß auch in Zukunft die Entscheidung über die Erwerbsunfähigkeit des einzelnen Versicherten wesentlich von dem Gutachten des Arztes abhänge, und daß dieser sein Gutachten regelmäßig dahin erstatten werde, ob der Versicherte gemäß § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes noch eine gewisse Summe verdienen könne, wurde regierungsseitig hervorgehoben, daß das Gutachten des Arztes nur dahin zu gehen habe, um wieviel die Erwerbsfähigkeit des Versicherten herabgesetzt sei, nicht aber dahin, welchen Betrag der Versicherte noch verdienen könne. Zunächst habe der Arzt zu untersuchen, ob die Erwerbsfähigkeit um $^2/_3$ herabgesetzt sei, dann müsse die Rentenstelle (untere Verwaltungsbehörde) feststellen, ob der Versicherte mit diesem $^1/_3$ Erwerbsfähigkeit noch das eine Drittel des Durchschnittslohnes zu verdienen im Stande sei. Die Feststellung der Reduktionsquote gegenüber einem Durchschnittsarbeiter sei die Sache des Arztes, die Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen Sache der Rentenstelle.

In ähnlicher Weise führte bei der Beratung der neuen Unfallversicherungsgesetze der Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky im Plenum des Reichstages bei der zweiten Lesung am 8. Mai 1900**) folgendes aus: „Ich kann aus ziemlich umfangreichen eigenen Erfahrungen sagen, daß meines Erachtens die ärztlichen Atteste häufig von einem ganz irrigen Grundsatz ausgehen. Meines Erachtens kann der Arzt, der die Folgen eines Unfalles zu begutachten hat, sich streng genommen nur äußern über die physiologischen Wirkungen, welche der Unfall auf den verletzten Körper hervorgebracht hat; er kann, meines Erachtens, im Kreise seines gewöhnlichen Sachver-

---

*) No. 270 der Reichstagsdrucksachen der 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900, III. Band der Anlagen, Seite 1711.

**) Seite 5339 f. der stenographischen Berichte des Reichstags.

ständnisses beispielsweise nur erklären: der zweite Finger der linken Hand ist vollständig bewegungslos, der Mann kann infolge seiner Verletzung des Fußes keine schweren Lasten mehr tragen, der rechte Arm kann nur bis zur halben natürlichen Höhe erhoben werden u. s. w., das sind die Feststellungen, die innerhalb des Kreises des Sachverständnisses des Arztes liegen. Ich habe aber eine sehr große Anzahl von ärztlichen Attesten gesehen, die sogar auf Grund von Vordruck, von Formularen, sofort erklären, der Mann ist nur noch zu den und den Arbeiten brauchbar, oder der Mann ist nur noch zur Hälfte, zu Dreiviertel erwerbsfähig. Ob jemand mit den physiologischen Folgen, die ein Unfall auf seinen verletzten Körper gehabt hat, noch bestimmte handwerksmäßige Verrichtungen ausüben kann, ist meines Erachtens viel weniger Sache des Gutachtens des Arztes, als Sache des Gutachtens praktischer Leute des einzelnen Gewerbes, die genau wissen, welche Arbeiten der Mann in dem betreffenden Berufe zu verrichten hat.

Ich halte deshalb derartige Atteste, die mit einer gewissen unfehlbaren Sicherheit in Bezug auf Leute, die in Berufszweigen arbeiten, die der betreffende Arzt in den meisten Fällen garnicht näher kennt, von denen er garnicht weiß, welche Verrichtungen hierbei im einzelnen vorzunehmen sind, einfach erklären, der Mann kann noch diesen Beruf ausüben oder er ist noch zu Dreiviertel erwerbsfähig, für auf sehr schwachen thatsächlichen Grundlagen beruhend. Ich meine, die Berufsgenossenschaften sollten sich aus diesen Gründen davor hüten, sich mechanisch an derartige ärztliche Gutachten zu halten, welche einfach erklären, der Mann ist noch zur Hälfte, zu Dreiviertel berufsfähig, oder er kann noch das und das leisten, oder diese Arbeit kann er nicht mehr verrichten. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, die eigentlichen Sachverständigen, die in den Berufsgenossenschaften sind, sollten vielmehr ihrerseits auf Grund ihrer Sachkenntnis an der Hand des ärztlichen Attestes beurteilen, welche Arbeiten kann der Verletzte, nachdem er in den und den Beziehungen in seinen körperlichen Leistungen beschränkt ist, in der That entweder in dem Berufe, den er bisher inne hatte, oder in einem anderen Berufe noch ausüben; erst auf Grund dieser indivi-

duellen Erwägung, die sich allerdings zum großen Teile auf das ärztliche Attest stützen muß, auf die physiologischen Unfallfolgen, die der Arzt festgestellt hat, wird man zu ermessen vermögen, in welchem Umfange der Betreffende noch erwerbsfähig ist, in welchem Berufe er noch arbeiten kann. Jedenfalls glaube ich, wenn man immer von dieser Erwägung ausginge und mit der nötigen Sorgfalt im einzelnen verfahren würde, möchten viele schiedsgerichtliche Beschwerden vermindert werden; aber auch die Berufsgenossenschaften würden in vielen Fällen vor Zahlungen bewahrt werden, die sie jetzt vielleicht zu Unrecht leisten."

Graf von Posadowsky ist auch bemüht, darauf hinzuwirken, daß in der Praxis nach diesen Grundsätzen verfahren werde, was bisher bekanntlich vielfach nicht geschieht. Er teilte im Reichstage am 14. März 1901 bei der Beratung des Etats des Reichs-Versicherungsamtes*) mit, daß er an das Reichs-Versicherungsamt ein Schreiben gerichtet habe, in welchem er seiner Erwartung Ausdruck gegeben, daß das Reichs-Versicherungsamt im Grundsatz der gleichen Ansicht sei, und daß auch nach seinen Beobachtungen eine Änderung in der üblichen Abfassung der ärztlichen Atteste wünschenswert erscheine. Es würde ihm deshalb von Wert sein, zu erfahren, welche Maßnahmen das Reichs-Versicherungsamt dagegen ergriffen oder in Aussicht genommen habe, um Wandel zu schaffen.

Die Rückäußerung des Reichs-Versicherungsamtes ist bisher nicht bekannt geworden.

Was Graf Posadowsky für die Unfallversicherung ausgeführt hat, trifft zwar nicht in vollem Maße, aber doch in erheblichem Grade auch für die Invalidenversicherung zu.

2. Im einzelnen.

a) Was pflegen körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen?

Die erste Feststellung, nämlich die Ermittlung des Normal-

*) Seite 1846 der Stenographischen Berichte des Reichstags.

arbeitsverdienstes, ist die einfachste von allen. Das Reichs-Versicherungsamt hat zu dieser Frage in einer Revisionsentscheidung vom 31. Oktober 1900*) in der Invalidenrentensache eines Bergmanns in sehr ausführlicher Weise Stellung genommen. Bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Entscheidung soll dieselbe hier in vollem Umfange wiedergegeben werden.

Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung.

„Hinsichtlich der Höhe des Mindestlohnes bedeutet die neue Begriffsbestimmung nicht nur eine Verbesserung der Fassung, sondern zugleich eine inhaltliche Änderung, und zwar einmal dahin, daß an Stelle einer aus festen Größen zu berechnenden eine nur schätzungsweise zu ermittelnde Ziffer tritt, dann aber auch dahin, daß der Mindestlohn wenigstens für manche Klassen von Versicherten beträchtlich höher gesetzt wird. Dies wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Tragweite es hat, daß der Mindestverdienst sich nach dem Verdienst einer gesunden Person „derselben Art mit ähnlicher Ausbildung“ bemessen soll.

In den bisherigen Verhandlungen [des Processes] treten hinsichtlich der Auslegung dieser Worte drei verschiedene Auffassungen hervor. Der Bescheid des Beklagten [anscheinend einer zugelassenen Kasseneinrichtung] geht davon aus, daß der Kläger zuletzt Zimmerhauer gewesen, und daß daher der Mindestlohn nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Zimmerhauers auf 350 M. zu berechnen sei. Der Vorderrichter gelangt zwar zu demselben Betrage, aber gewissermaßen nur zufällig, indem er zu Grunde legt, was ein landwirtschaftlicher Arbeiter derselben Gegend zu erwerben pflege. Der Kläger endlich macht geltend, daß er bis auf die letzten beiden Jahre vor seinem Ausscheiden als Hauer beschäftigt gewesen sei, und daß daher das Drittel nach dem gewöhnlichen Verdienst eines Hauers berechnet werden müsse, sodaß es sich auf 480 M. belaufen würde. Keiner dieser drei verschiedenen Standpunkte wird dem Sinne der in Rede stehenden Vorschrift ganz gerecht.

Zur Beseitigung der bisherigen, im § 9 Absatz 3 des In-

---

*) Amtliche Nachrichten 1901, Seite 187 Ziffer 870.

validitäts= und Altersversicherungsgesetzes gegebenen Feststellung des Mindestlohnes in Gestalt der Summe zweier Sechstel, nämlich eines Sechstels des amtlich bestimmten Durchschnittslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter und eines Sechstels des Durchschnittssatzes der Lohnklassen der letzten fünf Beitragsjahre, hat abgesehen von den mehr formellen Schwierigkeiten einer verwickelten, für weite Kreise der Beteiligten unverständlichen Berechnungsart namentlich auch die Erwägung geführt, daß dabei manche Gruppen von Versicherten, beispielsweise hochgelohnte Fabrikarbeiter, für die der Mindestverdienst durch das Tagelohnsechstel in einer ihren Lebens= und Arbeitsverhältnissen nicht entsprechenden Weise herabgedrückt wurde, benachteiligt waren. Wenn auch im allgemeinen mit der neuen Fassung nur ein passenderer Ausdruck für dasjenige angestrebt wurde, was nach der Durchführung des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes bereits im Wesentlichen geltendes Recht war, so wird doch schon in der Begründung des Entwurfs zum Invalidenversicherungsgesetz a. a. O. anerkannt, daß künftig in manchen Fällen vielleicht die Grenze der Invalidität etwas leichter als früher erreicht werden würde, und daß bei genauer Beobachtung der älteren Vorschriften vielfach Personen hätten abgewiesen werden müssen, welche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der im täglichen Leben herrschenden Ansicht wohl als erwerbsunfähig zu bezeichnen wären.

Die Erleichterung liegt eben darin, daß an die Stelle des zum Teil von dem Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter entnommenen Maßstabes der Hinweis auf den Verdienst von Personen „derselben Art," also in erster Linie von Angehörigen derselben Berufsgruppe trat. Daß letzteres beabsichtigt ist, wurde im Laufe der Kommissionsberatung durch die Hinzufügung der Worte „mit ähnlicher Ausbildung" noch deutlicher gemacht, auch ergiebt sich dies unter anderem aus einem von einem Bundesratsbevollmächtigten vorgebrachten Beispiel, wonach im Sinne des neuen Gesetzesvorschlages ein gelernter Setzer Anspruch auf die Invalidenrente haben würde, wenn er nicht mehr ein Drittel des Lohnes eines gelernten Setzers zu verdienen vermöge (Drucksache Nr. 270 Seite 16 ff., insbesondere Seite 21 und Seite 18). Übrigens ist bei der Verhandlung

zweiter Lesung im Reichstage zur Befürwortung der Kommissionsfassung ausdrücklich ausgesprochen worden, daß man an jeden Versicherten den Maßstab anlegen müsse, der für seine sonstigen Arbeits- und Lebensbedürfnisse maßgebend sei. Danach sei es auch selbstverständlich, daß ein hochgelohnter Arbeiter bereits für invalide erklärt werde, wenn er immer noch mehr verdienen könne, als jemand, der sich stets in besonders ungünstigen Erwerbsverhältnissen befunden hat (Stenographische Berichte Seite 2181 D, 2182 A). Dieselbe Auffassung von der Bedeutung der neuen Fassung erhellt weiter aus den von Verteidigern wie Gegnern der Vorlage gewählten Beispielen (a. a. O. Seite 2177 B, D, 2184 A, C, 2185 B).

Hiernach ist es nicht angängig, wie es das Schiedsgericht gethan hat, den Mindestlohn für den Kläger, der seit etwa 20 Jahren Bergmann war, nach dem Verdienste eines landwirtschaftlichen Arbeiters zu bemessen. Wenn auch die Ausdrücke „derselben Art“ und „mit ähnlicher Ausbildung“ der thatsächlichen Beurteilung des einzelnen Falles einen gewissen Spielraum lassen und nicht etwa dazu nötigen, nur genau dieselbe besondere Berufsstellung zu berücksichtigen, die der Rentenanwärter, insbesondere zuletzt, eingenommen hat, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß nicht ein ganz anderes Erwerbsgebiet mit wesentlich abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen herangezogen werden darf. Unverkennbar bedeutet freilich hiernach die neue Begriffsbestimmung der Erwerbsunfähigkeit, wenn auch nicht, wie bereits erörtert, in Ansehung des dem Rentenbewerber noch erreichbaren Verdienstes, so doch in Ansehung der Verdienstgrenze eine gewisse Annäherung an den Gedanken der Berufsinvalidität. Obgleich auch künftig dem Facharbeiter die Verwertung der ihm verbliebenen geminderten Arbeitskraft in anderen Beschäftigungszweigen zuzumuten ist, wird er doch damit den nach seinem bisherigen Beruf bemessenen regelmäßigen Durchschnittsverdienst, z. B. wegen ungünstiger Lohnverhältnisse, weniger leicht erzielen, als nach dem Recht des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, mithin eher als invalide anzuerkennen sein.

Der angefochtene Bescheid des beklagten Vereins bestimmt nun zwar die Verdienstgrenze nach dem bisherigen Beruf des Klägers,

indessen lediglich nach der zuletzt von ihm in jenem Berufe eingenommenen Stellung. Damit wird aber der Absicht des Gesetzes noch nicht voll entsprochen. Auch dieser Punkt ist im Laufe der gesetzgeberischen Verhandlungen über den Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes mehrfach berührt worden. Es wurde als ein Mangel der bisherigen Berechnungsart des Mindestlohnes bezeichnet, daß hierbei, soweit das Gesetz die besonderen Erwerbsverhältnisse des einzelnen Rentenbewerbers überhaupt zu berücksichtigen gestattete, nur die letzten Jahre in Betracht gezogen werden durften; denn danach gelangten in dem Regelfalle eines allmählichen Niederganges von der höchsten Arbeitskraft zur Erwerbsunfähigkeit nur die Zeiten bereits geminderter Leistungsfähigkeit zum Ansatze (Stenographische Berichte a. a. O. Seite 2181 C, zu vergleichen auch Seite 2181 A, 2182 D). In der That ist es unbillig, wenn einem Versicherten, nachdem er lange Jahre hindurch bei hohem Lohne in der entsprechenden Klasse Beiträge entrichtet hat, bei der Berechnung der Verdienstgrenze diese Beiträge überhaupt nicht oder nur teilweise zu gute kommen. Zu diesem als Mißstand empfundenen Ergebnisse würde man aber nach der Bestimmung des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes wiederum gelangen, wenn man sich allein nach der letzten Berufsstellung des Rentenbewerbers richten wollte. Man könnte geneigt sein, hiergegen einzuwenden, daß eine Person „derselben Art“ auch eine Person desselben Lebensalters und entsprechend beschränkter Leistungsfähigkeit sei. Indessen wäre eine solche Annahme mit der Thatsache, daß auch die bloße Altersschwäche eine Invaliditätsursache bildet, unvereinbar, sie würde folgerichtig zu einem ständigen Sinken der Invaliditätsgrenze mit zunehmendem Alter führen und den, der länger in der Arbeit ausgehalten hat, wesentlich ungünstiger stellen als den, der vorzeitig ausgeschieden ist. Es ist denn auch während der Kommissionsberatung regierungsseitig gegenüber dem Antrage, der alle für die Berechnung der Invalidenrente in Betracht kommenden Lohnsätze zugleich für die Bestimmung der Verdienstgrenze verwerten, also mit anderen Worten aus sämtlichen Beiträgen, die im Laufe des ganzen Lebens für den Rentenbewerber entrichtet worden sind, den

bei ihm anzuwendenden Durchschnittslohnsatz entnehmen wollte, geltend gemacht worden, es bedürfe eines solchen Antrages nicht, weil es schon nach dem Entwurf geboten sei, die Persönlichkeit des Rentenbewerbers „im Ganzen" ins Auge zu fassen (Kommissionsbericht Seite 18). Wenn also auch jener Vorschlag, als zu schwierig in der Durchführung, nicht Gesetz geworden ist, so liegt doch der ihn beherrschende Gedanke, daß es auf das ganze Arbeitsleben des zu beurteilenden Rentenanwärters ankomme, auch der jetzigen Fassung des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes zu Grunde.

Ist aber die Persönlichkeit des Rentenbewerbers im Ganzen zu nehmen, so folgt zugleich, daß der Anspruch des Klägers, den Mindestlohn lediglich nach dem Höchstbetrage berechnet zu sehen, den er früher verdient hat, zu weit geht. Das Gesetz verweist auf Personen derselben „Art" und den Betrag, den diese zu verdienen „pflegen". Diese Ausdrucksweise macht es selbstverständlich, daß von den besonderen Verhältnissen des einzelnen immer nur insoweit auszugehen ist, als es sich darum handelt, in welche Klasse oder Gruppe er einzuordnen ist. Maßgebend ist aber nicht etwa sein eigener Verdienst, sondern der regelmäßige Durchschnittsverdienst der ganzen Klasse im wesentlichen gleichartiger Personen.

Aufgabe des Schiedsgerichts, an das die noch nicht entscheidungsreife Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zurückzuverweisen war, wird es nunmehr sein, auf Grund seiner eigenen sachverständigen Kenntnis oder nach weiteren Erhebungen festzustellen, wie hoch der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Bergmanns von der Art des Klägers in derselben Gegend zu veranschlagen ist, sowie ob der Kläger ein Drittel davon noch zu verdienen vermag. Bei Ermittlung des Durchschnittslohnes ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht gerade ausschließlich die Beschäftigung als Hauer, das heißt die schwerste und demgemäß am höchsten bezahlte der eigentlichen bergmännischen Arbeiten, zu Grunde zu legen; es fragt sich vielmehr, wie sich der gewöhnliche Verlauf des Lebens eines Bergmannes hinsichtlich seiner Erwerbsthätigkeit gestaltet. Dabei wird z. B. die leichtere und etwas geringer bezahlte Arbeit als Zimmer- (Reparatur-) Hauer mit einzuschließen sein, sofern es dem

gewöhnlichen Gange der Dinge entspricht, daß der Hauer, auch ohne eigentlich krank oder sonst nicht voll erwerbsfähig zu sein, späterhin zur Thätigkeit als Zimmerhauer oder dergleichen übergeht. Zu beachten bleibt aber, daß der Absicht des Gesetzes, welches ja unter anderem auch die aus der Festlegung des Mindestlohns in Gestalt einer festen Ziffer erwachsenen Übelstände vermeiden will, weniger die peinlich genaue Berechnung eines ganz bestimmten Geldbetrages entspricht, als vielmehr eine billige annähernde Schätzung."

Diese Entscheidung bringt Klarheit in eine große Anzahl von Fällen, in denen es zweifelhaft erscheinen kann, was unter Personen „derselben Art mit ähnlicher Ausbildung" zu verstehen ist. Wenn also ein Maurer, der wegen häufiger Schwindelanfälle Baugerüste nicht besteigen kann und deshalb sein Handwerk aufgeben mußte, Tagelöhner geworden ist, wenn ein altes Dienstmädchen, welches wegen allgemeiner Hinfälligkeit einen Gesindedienst nicht mehr annehmen konnte, sondern sich zuletzt durch Kinderwarten in Arbeiterfamilien einen kümmerlichen Verdienst schuf, wenn eine Wirtin, die wegen einer ekelhaften Hautkrankheit für ihren Beruf unfähig wurde, sich zuletzt durch schlecht bezahlte Näharbeiten ihren Lebensunterhalt erwarb, so ist bei der Berechnung des Normalverdienstes nicht das geringe Einkommen aus der zuletzt ausgeübten Beschäftigung zu Grunde zu legen, sondern der durchschnittliche Verdienst eines Maurers, eines Dienstmädchens, einer Wirtin in der betreffenden Gegend. In solchen und ähnlichen Fällen ist die Ermittlung des Normalverdienstes mit erheblichen Schwierigkeiten nicht verbunden, da die Lohnsätze derartiger Personen bekannt zu sein pflegen, insbesondere den unteren Verwaltungsbehörden und deren Beisitzern; eventuell können sie durch Vernehmung von Auskunftspersonen festgestellt werden.

Verdienen pflegen.

Schwieriger gestalten sich zuweilen die Fälle, in denen Rentenbewerber einen bestimmten Beruf nicht gehabt haben, sondern als gewöhnliche Tagelöhner abwechselnd auf Bauten, in Fabriken, in der Landwirtschaft, als Hafenarbeiter u. s. w. thätig gewesen sind. Aber auch bei solchen Arbeitern pflegen bestimmte Lohnsätze, die freilich im einzelnen differieren, üblich zu sein, eventuell muß man

auf die amtlich festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne zurückgreifen. In geeigneten Fällen liefern auch die in den Krankenkassenstatuten festgesetzten Durchschnittslöhne willkommenes Material.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn Rentenbewerber aus anderen Kreisen ihren Beruf öfter gewechselt haben. Die Persönlichkeit des Rentenbewerbers muß hier im ganzen genommen, nicht etwa ein einzelner Beruf herausgegriffen werden.

Bei der Ermittlung des Normalverdienstes ist nicht zu berücksichtigen, was ein Versicherter an einem Tage zu verdienen pflegt, sondern es ist der Durchschnitt eines längeren Zeitraums zu nehmen. Bei einem Hafenarbeiter also, der, solange er gesund war, an denjenigen Tagen, an denen er Arbeit hatte, vielleicht 10 M. verdiente, darf man als Normalsatz nicht etwa den Betrag von 10 M. pro Tag annehmen, man muß vielmehr ermitteln, was Personen derselben Art im Laufe eines Jahres zu verdienen pflegen.

derselben Gegend.

Das Gesetz verweist auf Personen „derselben Gegend." Der Durchschnittslohn soll also nicht nach dem Verdienst sämtlicher gleichartiger Personen berechnet werden, sondern nach demjenigen Lohn, der in der betreffenden Gegend gezahlt wird. Bei schlesischen Bergleuten z. B. sollen also nur die in Schlesien gezahlten Löhne in Betracht kommen, nicht auch die höheren Löhne in Westfalen. Schwierigkeiten, die nur von Fall zu Fall gelöst werden können, ergeben sich dann, wenn Rentenbewerber erst kürzere Zeit vor Stellung des Antrages in eine andere Gegend verzogen sind.

Körperlich und geistig gesunde Personen.

In Ansatz soll derjenige Betrag kommen, den „körperlich und geistig gesunde Personen" zu verdienen pflegen. Bei einem Versicherten also, der wegen eines körperlichen Gebrechens oder geistiger Inferiorität niemals voll erwerbsfähig gewesen ist, soll nicht ermittelt werden, was andere Personen mit ähnlicher geringer Leistungsfähigkeit zu verdienen pflegen, vielmehr bestimmt sich der Normalsatz nach dem Verdienst normaler Menschen. Das Reichs-Versicherungsamt führt hierzu in einer Revisionsentscheidung vom 19. November 1900*) folgendes aus: „Zunächst ist der in dem an-

*) Amtliche Nachrichten 1901, Seite 190 Ziffer 871.

gefochtenen Bescheide eingenommene Standpunkt, der Kläger sei noch erwerbsfähig, weil ein Arbeiter mit gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie der Kläger, überhaupt nicht mehr zu verdienen vermöge, wie dieser, jedenfalls nicht haltbar, wie er denn auch von der Beklagten selbst nach Inhalt der Revisionsbegründung aufgegeben zu sein scheint. Das Gesetz verweist zwar auf Personen derselben Art, aber doch zugleich ausdrücklich auf geistig und körperlich gesunde Personen, was von der Begründung des Entwurfes dahin erläutert wird, daß bei solchen Versicherten, die schon von vornherein in Folge eines Gebrechens oder einer chronischen Krankheit nur einen Teil der vollen Erwerbsfähigkeit besessen haben, nicht dieser ihr früherer Zustand, sondern der eines gesunden Lohnarbeiters zur Vergleichung herangezogen werden solle. Dies ist übrigens schon deshalb unumgänglich, weil der § 5 Absatz 4 in erster Linie bezweckt, Personen von weniger als einem Drittel der gewöhnlichen Leistungsfähigkeit von der Aufnahme in die Versicherung auszuschließen, was augenscheinlich nicht zu erreichen wäre, wenn man dabei von dem Verdienste eines Mannes mit gleichen Gebrechen ausginge. Wenn der Kläger mit Frauen- und Kinderarbeit nur wenig mehr als den Mindestlohn des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat erzielen können, so liegt das nach dem ärztlichen Gutachten allein an seinen von Jugend auf bestehenden Gebrechen, namentlich hochgradiger Schwachsichtigkeit und Geistesschwäche. Von diesen Fehlern muß also bei der Bestimmung des Mindestverdienstes nach dem Invalidenversicherungsgesetz abgesehen werden. Die weitere Frage, in welcher Beschäftigung die vom Gesetze zum Vergleiche benutzten Personen „gleicher Art" zu suchen sind, birgt allerdings gerade bezüglich der bereits von jeher in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Personen besondere Schwierigkeiten, namentlich deshalb, weil die ihnen anhaftenden körperlichen und geistigen Gebrechen naturgemäß für die Wahl der Beschäftigung bestimmend sind. So hat sich auch der Kläger den Lebensunterhalt mit einer Arbeit erworben, die in seiner Gegend von gesunden Männern überhaupt nicht verrichtet zu werden pflegt. Indessen ist für den vorliegenden Fall eine eingehende Erörterung dieses Punktes entbehrlich."

Bei freiwillig Versicherten.

Erhebliche Schwierigkeiten kann die Ermittlung des Normalsatzes dann bieten, wenn der Rentenbewerber lange Jahre vor der Stellung des Rentenantrages eine Beschäftigung nicht ausgeübt, sondern sich freiwillig versichert hat, wenn z. B. ein Rentier, der vor langen Jahren einmal Handlungsgehilfe war, oder die Frau eines Postsekretärs, die sich vor ihrer Verheiratung als Lehrerin beschäftigte, im Wege der Weiterversicherung die Anwartschaft auf Rente aufrecht erhalten haben, ohne eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit auszuüben. Bei solchen Rentenbewerbern fehlt es an jedem Maßstabe, nach welchem man den Normalsatz ermitteln könnte. Bisher kommen solche Fälle verhältnismäßig selten vor, da von dem Rechte der Weiterversicherung nur in geringem Maße Gebrauch gemacht ist. Treten derartige Fälle ein, so muß man Personenkreise großen Umfanges, welche alle in gleichartiger socialer Lage lebenden Personen umfassen,*) zur Vergleichung heranziehen und hiernach nach billigem Ermessen den Normalsatz zu ermitteln suchen.

b) Kann der Rentenbewerber noch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, verrichten, eventuell welche?

Feststellung der Krankheiten.

Zur Beurteilung, ob ein Rentenbewerber noch eine Thätigkeit ausüben kann, bedarf es zunächst der Feststellung, an welchen Krankheiten oder sonstigen Gebrechen derselbe leidet. Hier beginnt die Hauptthätigkeit des Arztes, denn in der Regel kann nur der Arzt feststellen, ob krankhafte Veränderungen in dem Körper des Rentenbewerbers vorliegen, in welchem Grade hierdurch die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit desselben herabgemindert ist, ob nicht etwa eine Thätigkeit, die der Rentenbewerber zwar seinen körperlichen Kräften nach noch verrichten kann, denselben in Lebensgefahr bringt u. s. w.

Zur Sicherung des objektiven Befundes ist aber nicht jede ärztliche Untersuchung ausreichend. Verschiedene Versicherungs-

---

*) Gebhard & Düttmann, Kommentar, Seite 114.

anstalten haben zur Untersuchung sämtlicher Rentenbewerber eines Bezirks einen Vertrauensarzt bestellt, der also die Rentenbewerber in der Regel vor der Untersuchung nicht gesehen hat und daher sein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand derselben lediglich auf Grund einer einmaligen Untersuchung abgiebt. Durch eine einmalige Untersuchung wird aber in vielen Fällen der objektive Befund nicht genügend gesichert. Auf Seite 81 ff. der Arbeiter-Versorgung pro 1901 wird dieses in einem Aufsatze „Vertrauensärzte der Versicherungsanstalten" durch folgende Ausführungen illustriert: „Daß nun ein Vertrauensarzt, der den Rentenbewerber in der Regel nur einmal sieht und untersucht, der keine Kenntnis hat von seinen früheren Krankheiten, von dem bisherigen Kräftezustand, von seiner Zuverlässigkeit und seinen Gewohnheiten, besonders geeignet ist zur Feststellung des objektiven Befundes, wird niemand behaupten können, zumal die Rentenbewerber größtenteils ungebildete Leute und außer Stande sind, ihre Beschwerden sachgemäß vorzutragen.

Es ist doch eine Thatsache, die in ärztlichen Kreisen nicht bestritten wird, daß sich in zahlreichen Fällen ein sicheres Urteil über den Grad der Erwerbsfähigkeit einer Person durch eine einmalige Untersuchung nicht gewinnen läßt, weil nach einer einmaligen Untersuchung die Diagnose keine sichere ist. Hierbei ist zunächst an das Heer derjenigen Krankheiten zu denken, bei denen objektive Merkmale garnicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind. Neurasthenie, selbst in schwerer Form, ist nicht durch objektive Anzeichen, wohl aber aus dem psychischen Verhalten des Kranken nachzuweisen. Durch eine einmalige Untersuchung kann also nur wenig festgestellt werden. So kommt es, daß Nervenkranke bei einmaligen Untersuchungen so oft für erwerbsfähig erklärt werden, selbst wenn es sich, wie durch Vernehmung weiterer Sachverständiger festgestellt wird, um ein schweres Nervenleiden handelt, welches Erwerbsunfähigkeit bedingt. Als ein dem Vertrauensarzt die Diagnose erschwerendes Moment kommt hinzu, daß nervenkranke Rentenbewerber ihr Leiden selten richtig bezeichnen können, sondern als Krankheit meist nur Kopfschmerz, Schwindel, Ohrensausen und ähnliche Beschwerden angeben.

Hier ist also das Gutachten des behandelnden Arztes garnicht zu entbehren, wenn anders dem Rentenbewerber nicht Unrecht gethan werden soll. In einem Falle z. B. hatte der Vertrauensarzt bei einer nervenkranken Rentenbewerberin die Erwerbsfähigkeit für nicht erheblich beeinträchtigt erachtet, während der behandelnde Arzt die Erwerbsfähigkeit für erloschen hielt. Der letztere führte bei dieser Gelegenheit etwa folgendes aus: Es ist möglich, daß ich zu demselben Resultat gekommen wäre, wie der Vertrauensarzt, wenn ich die Rentenbewerberin nur einmal gesehen hätte, ich zweifle aber nicht daran, daß der letztere dasselbe Gutachten abgegeben hätte wie ich, wenn er dieselbe gleichfalls seit mehr als 30 Jahren behandelt hätte.

Bei Rheumatismus ist der Befund gewöhnlich negativ, sofern es sich nicht um schwerere Formen handelt. Aber auch leichter Rheumatismus, der objektiv nicht nachzuweisen ist, kann Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes bedingen, z. B. wenn die Erwerbsfähigkeit bereits durch andere Leiden (etwa durch Unfallfolgen) unzweifelhaft bis auf 40 % der normalen herabgesetzt ist. Hier muß sich der Vertrauensarzt, der den Rentenbewerber nur einmal sieht, für Nichtinvalidität aussprechen, denn er kann den Rheumatismus, den er objektiv nicht nachweisen kann, nicht berücksichtigen. Dagegen wird der behandelnde Arzt, der den Rentenbewerber seit Jahren kennt und weiß, daß derselbe mehrmals im Jahre einen schwereren Schub von Rheumatismus hat, ohne Bedenken sein Gutachten dahin abgeben, daß der Rentenbewerber durch seinen Rheumatismus mindestens um sieben weitere Prozente in seiner Erwerbsfähigkeit herabgesetzt ist, daß also Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegt. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich für den Vertrauensarzt, wenn der Rentenbewerber an Krämpfen leidet.

Zu diesen sehr zahlreichen Fällen kommen andere, in denen die Erwerbsfähigkeit nicht das ganze Jahr hindurch gleichmäßig beeinträchtigt ist, sondern einen Teil des Jahres stärker als im übrigen Teil. Auch hier ist durch eine einmalige Untersuchung nicht viel zu gewinnen. Als Beispiel mag folgender Fall dienen. Eine

Rentenbewerberin, die durch andere Leiden nur etwa um die Hälfte in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt war, behauptete, daß sie alljährlich ca. 6 Monate hindurch einen entstellenden, ekelerregenden Ausschlag im Gesichte habe, der sie während des Bestehens desselben vollständig erwerbsunfähig mache, da keiner sie in Arbeit nehme. Die Untersuchung der Rentenbewerberin fand zu einer Zeit statt, in der der Ausschlag nicht bestand. Das Gutachten des Arztes mußte daher für Nichtinvalidität abgegeben werden. Erst nachdem durch den behandelnden Arzt das Bestehen der Hautkrankheit attestiert war, konnte die Anerkennung der Invalidität erfolgen.

Schließlich giebt es noch eine dritte Gruppe von Fällen, in denen ein schweres organisches Leiden unzweifelhaft besteht, bei einer einmaligen Untersuchung aber nicht gefunden wird. Diese Fälle sind durchaus nicht selten. Einmal handelt es sich um Leiden, die in der Regel nur durch spezialistische Untersuchung festgestellt werden können, wie z. B Augen- und Ohrenleiden. Andere Ärzte lehnen es vielfach ab, über derartige Leiden ein Gutachten abzugeben. Nach der preußischen Ministerialanweisung ist aber auch hier wie in allen Fällen das Gutachten vom Vertrauensarzt zu erfordern, der doch in der Regel kein Spezialarzt sein wird. Welcher Wert einem solchen Gutachten beizumessen ist, liegt auf der Hand, und es ist kaum verwunderlich, wenn schwerere Erkrankungen des inneren Auges nach einer einmaligen, vom Nichtspezialarzt vorgenommenen Untersuchung als Kurzsichtigkeit, Alterssichtigkeit, Augenschwäche u. s. w. bezeichnet werden. Bedenklicher noch sind die Fälle, in denen andere Krankheiten nicht gefunden werden. In einem Falle hatte der untersuchende Arzt nach einer einmaligen Untersuchung die geklagten Beschwerden als „rheumatische Muskelschmerzen" bezeichnet, die die Erwerbsfähigkeit nur in geringem Maße beeinträchtigen sollten, während der behandelnde Arzt Magenkrebs konstatierte, welchem Leiden der Mann nach wenigen Monaten erlag. In einem anderen Falle war der erstmalig untersuchende Arzt der Ansicht, daß es sich um einen einfachen Blasenkatarrh handelte. Ein zugezogener Spezialarzt stellte dagegen mit dem Blasenspiegel das Bestehen einer bösartigen Blasengeschwulst fest. Ein Arbeiter

war für vollständig erwerbsfähig erklärt, trotzdem, wie festgestellt wurde, ein schweres Herzleiden und Aneurysma Aortae (Erweiterung der großen Schlagader) bestand. Der Mann war 100 % erwerbsunfähig. Bei einem Tischlergesellen konnte bei der ersten Untersuchung nur ein Leistenbruch und Alterssichtigkeit konstatiert werden; es wurde vorgeschlagen, ihm ein Bruchband und eine Brille zu gewähren. Da der Mann dabei blieb, nicht arbeiten zu können, wurde ein Augenarzt und der behandelnde Arzt zugezogen. Ersterer konstatierte ein Augenleiden (ich glaube eine Sehnerverkrankung), letzterer ein schweres Lungenleiden, welches allein schon die Erwerbsfähigkeit auf unter $1/3$ der normalen herabsetzte. Von einem Obergutachter wurde dieser Befund bestätigt. Wiederholt habe ich beobachtet, daß Lungenleiden, Herzleiden, Nierenentzündungen, Gallensteinleiden, Magenkrankheiten bei einer einmaligen Untersuchung nicht ermittelt werden konnten. Es erscheint ja auch dem Laien ohne weiteres plausibel, daß Magengeschwüre, Verengung des Magenpförtners u. s. w. bei einer einmaligen Untersuchung mit Sicherheit nicht festgestellt werden können."

Wie unsicher die Diagnose nach einer einmaligen Untersuchung ist, ergiebt sich z. B. auch daraus, daß im VII. Armeekorps in zwei Halbjahren 925 Rekruten wegen Untauglichkeit entlassen werden mußten; von diesen hatten 131 schlechte Augen. Im Bereiche desselben Truppenteils sind in zehn Jahren 602 Rekruten wegen Herzfehlers, darunter 160 wegen beschleunigten Pulsschlages wieder entlassen worden.

Hiernach müssen diejenigen Behörden und Organe, die zur Begutachtung der Rentenanträge oder zur Entscheidung über dieselben berufen sind, zunächst Sorge tragen, daß der objektive Befund genügend gesichert wird, damit nicht etwa Rentenbewerber abgewiesen werden, weil der bestehende Magenkrebs für Rheumatismus gehalten wird. Dazu gehört in erster Linie, daß in allen zweifelhaften Fällen der behandelnde Arzt ein Gutachten abgiebt. Für die Unfallversicherung ist dies reichsgesetzlich vorgeschrieben; § 69 Absatz 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes lautet:

„Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung

einer Entschädigung abgelehnt, oder nur eine Teilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören."

Was aber für die Unfallversicherung gilt, trifft in noch viel höherem Maße für die Invalidenversicherung zu, denn bei der ersteren handelt es sich zum größeren Teile um äußerliche Verletzungen, bei der letzteren dagegen um schleichende innere Krankheiten, die weniger leicht zu erkennen sind. Zur Anhörung des behandelnden Arztes sind in erster Reihe die unteren Verwaltungsbehörden berufen, einmal, weil sie denselben leicht erreichen und insbesondere zur Abgabe eines mündlichen Gutachtens zu den Terminen vorladen können, dann aber auch, weil allen Beteiligten daran gelegen sein muß, die Sache von vornherein gründlich aufzuklären.

Durch die Anhörung des behandelnden Arztes wird auch am besten dem Simulantentum entgegengewirkt; sehr häufig wird sich freilich herausstellen, daß die angeblichen Simulanten Schwerkranke sind, die nur deshalb für Simulanten gehalten werden, weil ihre Krankheit bei einer einmaligen Untersuchung nicht gefunden wurde. Im Verhältnis zur Kranken- und Unfallversicherung wird bei der Invalidenversicherung nur in geringem Umfange simuliert.*)

Ist ein behandelnder Arzt nicht vorhanden, was insbesondere bei den der Krankenversicherungspflicht noch nicht unterliegenden Rentenbewerbern der Fall ist, so ist es manchmal zweckmäßig, dem Rentenbewerber, bei dem nach ärztlichem Gutachten der objektive Befund mit den geklagten Beschwerden nicht in Einklang steht, anzuraten, sich zunächst eine gewisse Zeit zwecks Beobachtung in ärztliche Behandlung zu begeben (nötigenfalls des Armenarztes), um auf diese Weise die nicht erkannte Krankheit zu ermitteln. Die Erfahrung lehrt, daß man auf diese Weise nicht selten zu günstigen Resultaten kommt.

Ladung der Ärzte zu den Terminen.

Steht dann der objektive Befund fest, so muß beurteilt werden, welche Thätigkeit der Rentenbewerber nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch verrichten und welche ihm unter billiger Berücksichtigung

*) Vergleiche Seelmann in der Arbeiter-Versorgung pro 1901, Seite 212 ff.

seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann. Das erstere hat in allen zweifelhaften Fällen durch Zusammenwirken der Ärzte und der Laien-Sachverständigen zu erfolgen. Der Arzt weiß zwar vermöge seiner Fachausbildung, wie die Krankheit auf den Körper wirkt, welche Schmerzen dieselbe hervorruft, in wie hohem Maße sie die rohe Muskelkraft oder die geistige Spannkraft beeinträchtigt u. s. w.; er weiß aber nicht, welche Muskelstärke oder welche Geschicklichkeit die einzelnen Arbeiten erfordern, welche Verrichtungen die verschiedenen Berufsarten mit sich bringen und welche Körperbewegungen bei diesen oder jenen Hantierungen verlangt werden. Die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlichen Sachkenntnisse sind aber bei den Laien-Sachverständigen, insbesondere bei den Beisitzern der unteren Verwaltungsbehörden und der Schiedsgerichte vorhanden. Keines von diesen Organen allein kann also zu einem richtigen Resultat gelangen, vielmehr müssen in allen zweifelhaften Fällen Ärzte und Laien in mündlicher Verhandlung zusammenwirken. Auf diese Weise können durch Frage und Antwort alle auftauchenden Zweifel beseitigt werden. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Bei einem herzleidenden Tischlergesellen hatte der Arzt ausgeführt, daß dem Rentenbewerber jede Arbeit, die körperliche Anstrengungen erfordere, untersagt werden müsse. Derselbe könne also die gewöhnlichen Tischlerarbeiten, wie Sägen, Hobeln, Heben der Sachen u. s. w. nicht verrichten. Dagegen sei er z. B. sehr wohl zum Polieren der Möbel im Stande. Als ihm von einem Laien entgegengehalten wurde, daß gerade das Polieren eine ganz erhebliche körperliche Anstrengung erfordere, erklärte der Arzt, daß der Rentenbewerber unter diesen Umständen zum Polieren nicht fähig sei. Ein noch jugendliches Dienstmädchen, das an ungewöhnlich starken Krampfadern litt, hatte nach ärztlichem Ausspruch beim Gehen und Stehen so erhebliche Beschwerden, daß es für außer Stande erachtet werden mußte, Arbeiten zu verrichten, welche die Thätigkeit der Beine in Anspruch nehmen. Ein Laie meinte, daß die Rentenbewerberin dann invalide sei. Der Arzt führte aber weiter aus, daß die Rentenbewerberin beim Sitzen, insbesondere, wenn sie die Beine in wagerechter Stellung halten könne, weniger

Beschwerden habe. Sie mußte also noch für befähigt gehalten werden, eine Thätigkeit als Nähterin u. s. w. auszuüben. Eine andere Rentenbewerberin, eine Frau von 60 Jahren, die in ihrem ganzen Leben nur grobe Arbeiten, wie Waschen, Scheuern und dergleichen verrichtet hatte und weibliche Handarbeiten nicht verstand, litt an fortschreitender Buckelbildung, verbunden mit Nervenzerrungen u. s. w. Der Arzt gab zu, daß sie auch zu leichteren Arbeiten nicht mehr fähig sei, nicht einmal die Thätigkeit, die eine sogenannte leichte Aufwartestelle mit sich bringt, das sind also die gewöhnlichen leichteren Hausarbeiten, sollte sie ausüben können. Dagegen verwies der Arzt auf das Anfertigen von Cigaretten. Durch Anhörung von Cigarettenfabrikanten konnte festgestellt werden, das dieser Beruf für die Rentenbewerberin nicht in Betracht komme. Nach den Gutachten dieser Sachverständigen erfordert die Cigarettenfabrikation einen so hohen Grad von Geschicklichkeit und Handfertigkeit, daß die ungelenke Hand der Rentenbewerberin dazu für ungeeignet erachtet werden mußte.

Thätigkeit.

Das Gesetz spricht von einer „Thätigkeit", die dem Rentenbewerber zugemutet werden kann. Man kann im Zweifel darüber sein, ob unter „Thätigkeit" in diesem Sinne lediglich eine gegen Lohn ausgeübte Thätigkeit, also Lohnarbeit, zu verstehen ist, oder auch eine Unternehmerthätigkeit. Im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 stand an Stelle des Wortes Thätigkeit „Lohnarbeit". Unter der Herrschaft dieses alten Gesetzes hat das Reichs-Versicherungsamt durch Revisions-Entscheidung vom 25. Januar 1898*) dahin erkannt, daß ein an einem schweren Lungenleiden erkrankter Arbeiter, der zur Verrichtung von Lohnarbeiten außer Stande war, der aber einen Hausirhandel betrieb und durch diesen Hausirhandel noch mehr als ein Drittel des Normalsatzes erwerben konnte und thatsächlich auch erwarb, invalide im Sinne des Gesetzes sei, weil die Möglichkeit eines Erwerbes durch eine Unternehmerthätigkeit nicht in Betracht komme.

Für die Ersetzung des Wortes „Lohnarbeit" durch das Wort

*) Amtliche Nachrichten 1898 Seite 323.

„Thätigkeit“ sind in den Verhandlungen des Reichstages Gründe nicht angeführt. Maßgebend dürfte dafür der Umstand gewesen sein, daß durch das neue Invalidenversicherungsgesetz auch social höher stehende Personen der Versicherungspflicht unterworfen sind, insbesondere Lehrer und Erzieher, und daß man die Thätigkeit solcher Personen im gewöhnlichen Leben nicht als „Lohnarbeit“ zu bezeichnen pflegt. Es wird also auch fortab dabei bleiben, daß die Versicherten nicht auf eine Unternehmerthätigkeit verwiesen werden dürfen.*) Ist dieses aber richtig, so dürfen auch freiwillig Versicherte, die vor Stellung des Antrages auf Rente eine Unternehmerthätigkeit ausübten, nicht auf solche, sondern nur auf Lohnarbeiten verwiesen werden.

Zugemutet werden kann.

In Betracht kommt nur eine Thätigkeit, die dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann. Ein Lehrer soll also z. B. nicht auf Holzhacken oder Straßenfegen verwiesen werden. Diese Anordnung bedeutet indessen nicht, daß jemand schon dann invalide ist, wenn er für außer Stande erachtet werden muß, seinen bisherigen Beruf noch weiter auszuüben. Das Gesetz kennt keine Berufsinvalidität. Ein Versicherter vielmehr, der zur Ausübung seines Berufes unfähig geworden ist, muß auch andere Berufe ergreifen, soweit ihm diese unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden können. Das Reichs-Versicherungsamt hat hierzu in einer Revisionsentscheidung vom 31. Oktober 1900**) folgendes ausgeführt: „Bei dem neuen Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift handelt es sich im wesentlichen um eine reine Fassungsänderung. Bereits bei der Auslegung des § 9 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat das Reichs-Versicherungsamt ständig daran festgehalten, daß es einerseits nicht auf die bloße Unfähigkeit zu den Arbeiten des

---

*) Vergleiche Isenbart und Spielhagen, Kommentar, Anm. 17 zu § 5, Seite 109. Anderer Meinung Gebhard und Düttmann, Kommentar, Anm. 22 zu § 5 Seite 113, und von Frankenberg in der Volkstümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiter-Versicherung 1901 Seite 118.

**) Amtliche Nachrichten 1901 Seite 187 Ziffer 870.

bisherigen Berufes ankomme, die Erwerbsunfähigkeit des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht als Berufsinvalidität zu verstehen sei (zu vergleichen die Revisions-Entscheidungen 211, 212, 250, 490, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes Invaliditäts- und Altersversicherung pro 1893 Seite 55, 56, 95, 1896 Seite 22); daß aber andererseits bei der Prüfung der Frage, ob die Lohnarbeit in anderen Erwerbszweigen eine „den Kräften und Fähigkeiten“ des Rentenbewerbers „entsprechende“ sei, auch auf seine Vorbildung und sonstigen Lebensumstände, z. B. sein Lebensalter, billige Rücksicht genommen werden müsse (zu vergleichen insbesondere die bereits angezogenen Revisionsentscheidungen 212 und 250). In Übereinstimmung hiermit wird in der Begründung des Entwurfs der neuen Vorschrift ausgeführt, die Erweiterung des Gesetzes zu einer Versicherung gegen Berufsinvalidität sei nicht in Aussicht genommen, es komme darauf an, was dem Rentenbewerber an Lohnarbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Erwerbsgebiete füglich noch zugemutet werden könne, wobei er allerdings nicht auf eine ihm völlig fremde, körperlich oder geistig ungeeignete Beschäftigung verwiesen werden könne; dies entspreche der bisherigen Rechtsübung. (Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturperiode I Session 1898/99 Nr. 93 Seite 247 f.). Hiernach ist ein Bergmann, wie bisher, im allgemeinen noch nicht deshalb invalide im Sinne der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, weil er zu eigentlichen bergmännischen Arbeiten nicht mehr tauglich ist. Zu denjenigen Arbeiten ferner, die zwar einem anderen Berufszweige angehören, aber gleichwohl dem früheren Bergmann zugemutet werden können, werden wie bisher auch die landwirtschaftlichen zu rechnen sein, welche ebenso wie die Arbeiten im Bergwerk weniger besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, als die Aufwendung körperlicher Kraft und Ausdauer erfordern. Im vorliegenden Falle ist dies übrigens um so unbedenklicher, als der Kläger einen Kotten besitzt und sich schon bisher neben der Grubenarbeit mit dem Anbau seines Landes beschäftigt hat. Wenn also das Schiedsgericht feststellt, daß der Kläger, wenn er auch vielleicht nicht mit bergmännischen, so doch jedenfalls mit landwirtschaftlichen Arbeiten noch mehr als 350 M.

zu verdienen vermöge, so bietet diese Annahme, die hinsichtlich der körperlichen Leistungsfähigkeit des Klägers durch das eingeholte ärztliche Gutachten hinreichend gerechtfertigt wird, einen Angriffspunkt für die Revision nicht."

Im einzelnen hat das Reich-Versicherungsamt entschieden, daß zugemutet werden kann einem Glaspoliermeister Tagelöhnerarbeit,*) einem Maschinenwärter andere Lohnarbeiten, sowohl in der Industrie als auch in anderen Betrieben,**) einer Dienstmagd landwirtschaftliche Arbeit, jede gröbere häusliche Frauenarbeit wie Waschen und dergleichen,***) einer hausgewerblichen Spulerin auch Lohnarbeiten.†)

Nicht zugemutet werden kann einem Versicherten eine solche Thätigkeit, die er nur mit Gefahr für Leib und Leben verrichten kann. Dies hat das Reichs-Versicherungsamt in einer bisher nicht gedruckten Revisionsentscheidung vom 11. Januar 1901 in folgenden Ausführungen anerkannt: „Das Schiedsgericht stützt seine Annahme, daß der Kläger noch nicht erwerbsunfähig sei, im wesentlichen darauf, daß derselbe vom September bis November 1899 und vom 23. April bis Ende August 1900 beim Straßenbau beschäftigt gewesen ist und hierbei einen seinen Leistungen entsprechenden Lohn an 2,90 M. pro Tag verdient habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts aber (zu vergleichen Revisions-Entscheidungen 54, 94, 197, Amtliche Nachrichten 1891 Seite 162, 1892 Seite 6 und 140) bestimmt sich die Invalidität nicht nach dem thatsächlichen Verdienst, sondern nach der Fähigkeit zur Arbeit. Es ergiebt sich nun allerdings aus der von dem Schiedsgericht festgestellten oben erwähnten Thatsache, daß der Kläger an sich zu der von ihm verrichteten Arbeit und der Erzielung des dafür bezogenen Lohnes im Stande war, und es ist auch ferner der Schluß gerechtfertigt, daß noch zur Zeit der Fällung des schiedsgerichtlichen Urteils diese Fähigkeit bestand. Auch ist nach dem Gutachten des Professors Dr. S. dem Kläger die Verrichtung derartiger Arbeiten

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 55 Ziffer 211.

**) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 56 Ziffer 212.

***) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 95 Ziffer 250.

†) Amtliche Nachrichten 1896 Seite 221 Ziffer 490.

nicht unmöglich. Sie ist aber andererseits nach diesem Gutachten, welches besondere Beachtung verdient, weil sein Aussteller den Kläger monatelang behandelt hat, für letzteren bei seinem Ohrenleiden wegen der Besorgnis einer durch die Anstrengung gesteigerten Herzthätigkeit und der dadurch verursachten Blutüberfüllung des Gehirns in hohem Grade gefährlich und muß ihm deshalb untersagt bleiben, wie der genannte Arzt ausdrücklich sagt. Eine Arbeit aber, welche jemand nur mit Gefahr für Leib und Leben verrichten kann, läßt sich nicht als eine solche bezeichnen, zu welcher er noch fähig ist, und bei der Prüfung, ob jemand invalide ist im Sinne des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, das heißt ob er im Stande ist, durch seine Thätigkeit den dort bezeichneten Mindestverdienst zu erzielen, können nur solche Verrichtungen berücksichtigt werden, die ohne Gefährdung der Gesundheit vorzunehmen sind. Im vorliegenden Falle hat daher bei der Beurteilung dieser Fragen der vom Schiedsgericht gerade für wesentlich erachtete Umstand, daß der Kläger thatsächlich in den oben angegebenen Zeiten beim Straßenbau thätig gewesen ist, und den oben bezeichneten Lohn bezogen hat, auszuscheiden, und es kommt lediglich in Betracht, ob der Kläger noch durch Arbeiten, die ihm bei seinem Zustand, wie er von dem Professor Dr. S. festgestellt ist, ohne Besorgnis einer Schädigung seiner Gesundheit zuzumuten sind, zur Erreichung der gesetzlichen Verdienstgrenze im Stande ist.

Das angegriffene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Prüfung der Frage, ob der Kläger nicht schon invalide ist, aus den oben dargelegten Gesichtspunkten an das Schiedsgericht zurückzuverweisen, welches nötigenfalls darüber, nachdem laut Angabe des Klägers Professor S. gestorben ist, einen anderen sachverständigen Arzt zu hören haben wird."

Arbeitslosigkeit.

Ausschlaggebend bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit ist nur die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Verrichtung einer Thätigkeit, nicht der Mangel an Arbeitsgelegenheit, die Arbeitslosigkeit. Die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit begrifflich nichts zu thun. Die Invalidenversicherung

ist keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit. Dies muß man sich insbesondere in denjenigen Fällen vergegenwärtigen, in denen Rentenbewerber, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beträchtlich, etwa um die Hälfte herabgesetzt sind, behaupten, daß sie in Folge ihrer beschränkten Erwerbsfähigkeit keine Arbeit mehr fänden. Diese Fälle sind besonders häufig. Das Reichs-Versicherungsamt hat in einer Revisionsentscheidung vom 20. März 1893*) einer Dienstmagd aus der Umgegend von Wiesbaden, welche wegen hochgradiger Schwerhörigkeit keinen Dienst mehr finden konnte, die Invalidenrente unter der Annahme versagt, daß die Klägerin als dauernd erwerbsunfähig nicht zu erachten sei. Wie festgestellt, sei dieselbe nicht nur zu landwirtschaftlicher Arbeit jeder Art, sondern auch zu gröberer häuslicher Frauenarbeit, wie Waschen und dergleichen, vollständig fähig. Für diese Beschäftigungsarten sei aber ein weites Feld vorhanden, auf welchem in Folge der aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Art der zu verrichtenden Arbeit eine mündliche Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entbehrlich sei, daß also die Schwerhörigkeit der Klägerin als ein ihre Beschäftigung überall und dauernd ausschließendes Hindernis nicht angesehen werden könne. Dabei seien nicht lediglich die Verhältnisse ihres kleinen Heimatdorfes, sondern auch die unweit belegenen, leicht erreichbaren größeren Orte in Betracht zu ziehen, in denen die Klägerin in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt gewesen sei: der dortige Arbeitsmarkt sei für die Verwertung ihrer Arbeitskräfte und Fähigkeiten keineswegs völlig verschlossen, und es müsse angenommen werden, daß sie, wenn auch nicht in einem festen Dienstverhältnis, so doch als freie Arbeiterin noch sehr wohl im Stande sei, das Mindestmaß an Lohn zu verdienen.**)

Anders ist die Sache zu beurteilen bei dauerndem Ausschluß jeder Arbeitsgelegenheit. So hat das Reichs-Versicherungsamt durch Revisionsentscheidung vom 20. März 1893***) einer ehemaligen

---

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 95 Ziffer 250.

**) Siehe auch unten unter Epileptiker, Seite 46.

***) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 95 Ziffer 250.

Dienstmagd, welche an einem mit unerträglichen Ausdünstungen verbundenen unheilbaren Nasenübel litt und aus diesem Grunde nirgends mehr dauernde Arbeit finden konnte, die Invalidenrente mit folgender Begründung zugesprochen: „Eine abweichende Beurteilung erfordert der Fall der dauernden Arbeitslosigkeit einer Person, welche zwar körperlich und geistig zur Arbeit befähigt ist, der aber mit Rücksicht auf ein besonders geartetes, wenngleich ihre Arbeitskraft nicht beeinflussendes Leiden, der ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsmarkt dauernd entzogen ist. Beim Zusammentreffen solcher Umstände wird von einer Erwerbsfähigkeit, das ist von einer Fähigkeit durch Arbeit sich einen Erwerb zu verschaffen, keine Rede sein können (zu vergleichen auch für das verwandte Gebiet der Unfallversicherung die Rekursentscheidungen 570 und 911, Amtliche Nachrichten des Reichs=Versicherungsamts 1888 Seite 291, 1890 Seite 597).

Daß ein Fall dieser letzteren Art hier vorliegt, hat das Schiedsgericht mit Recht angenommen. Die Klägerin, welche bisher lediglich Dienstmagd in ländlichen von größeren Städten entfernt belegenen Ortschaften war und nur die einer solchen in der Haus= und Landwirtschaft obliegenden groben Arbeitsverrichtungen versteht, ist seit Jahren mit einem nach sachverständiger Erfahrung unheilbaren Nasenübel behaftet, dessen Ausdünstungen die Umgebung verpesten und seit einer im Jahre 1892 eingetretenen Verschlimmerung des Leidens derart zugenommen haben, daß eine gemeinschaftliche Beschäftigung anderer Personen mit der Klägerin, wie solche die Haus= und Landwirtschaft mit sich bringt, unmöglich ist, und selbst auf freiem Felde ein Zusammenarbeiten mit ihr nur bei entgegengesetzter Windrichtung ertragen werden kann. Die Klägerin hat in Folge dessen am 1. Januar 1892 ihren Dienst verloren, eine andere Unterkunft auch nicht finden können, da jedermann es ablehnt, ihr eine feste Beschäftigung zu geben und sie bei sich aufzunehmen. Auch als unständige Arbeiterin hat man ihr die begehrte Arbeit wiederholt wegen ihres Leidens verweigert, und nach den Äußerungen der Vertrauensmänner und sonst vernommener Zeugen, welche die Klägerin, ihre Fähigkeiten und die örtlichen Verhältnisse kennen, ist,

wenn sie auch mitunter bei besonderem Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft vorübergehend beschäftigt werden mag, doch nicht anzunehmen, daß sie durch ihre Thätigkeit einen der im § 9 Absatz 3 a. a. O. bestimmten Quote entsprechenden Jahresarbeitsverdienst erzielen kann. Andere Arbeiten, als die in der Haus- und Landwirtschaft regelmäßig vorkommenden Verrichtungen gröberer Art, bei denen sie auf einen näheren Verkehr mit dem Arbeitgeber oder anderen Arbeitern angewiesen ist, versteht die Klägerin nicht. Insbesondere besitzt sie keine Fertigkeit in der Herstellung von Näh-, Strick- und sonstigen Arbeiten, deren Anfertigung sie in der eigenen Wohnung besorgen könnte, ohne dabei zur fortwährenden Berührung mit anderen genötigt zu sein. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß bei ihrem Alter von 52 Jahren unter den abwaltenden Umständen nicht verlangt werden kann, daß sie jene feineren Handarbeiten noch erlerne, um sie zu Erwerbszwecken mit Erfolg auszunutzen. Das einzig mögliche Arbeitsfeld ist und bleibt für sie die grobe Handarbeit in der Haus- und Landwirtschaft; dieses aber ist ihr, wie dargelegt, seit Zunahme ihres Leidens verschlossen. Unter diesen Verhältnissen war der Auffassung des Vorderrichters, welcher die Klägerin mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Unverwertbarkeit ihrer Arbeitskraft für dauernd erwerbsunfähig erklärt, nur beizupflichten.

c) Kann der Rentenbewerber noch ein Drittel des Normalsatzes verdienen?

Steht es fest, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, steht ferner fest, welche Thätigkeit der Rentenbewerber nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch verrichten kann und muß, so bleibt noch festzustellen, ob er durch eine solche Thätigkeit noch ein Drittel des Normalsatzes zu verdienen vermag.

Bedeutung des thatsächlichen Verdienstes.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß es auf den thatsächlich erzielten Verdienst des Rentenbewerbers nicht ankommt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß Versicherte, insbesondere nach langjähriger Thätigkeit in einem Betriebe oder Dienste, einen weit höheren Lohn erhalten, als ihrer Leistungsfähigkeit entspricht; sie

essen, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, das Gnadenbrot. Hieran kann aber der Invalidenrentenantrag nicht scheitern; man kann dem Versicherten nicht entgegenhalten, daß er doch in Wirklichkeit noch mehr als ein Drittel des Normalsatzes erwerbe und daher unmöglich invalide im Sinne des Gesetzes sein könne. Dies hat das Reichs-Versicherungsamt mehrfach anerkannt und insbesondere in der Revisionsentscheidung vom 7 November 1892*) in der Invalidenrentensache eines Büreaugehilfen (eines Rechtsanwaltes) folgendermaßen begründet:„ Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob jemand thatsächlich noch einen bestimmten Lohn verdient oder nicht, sondern darauf, ob er zu einem solchen Verdienste dauernd noch fähig, oder ob er dauernd nicht mehr im Stande ist, sich jenen Betrag durch Arbeit zu erwerben, und ob ferner letzterenfalls die Erwerbsunfähigkeit eine Folge der Beschaffenheit seines Körpers oder seines Geistes ist. Der Vorderrichter stützt seine Entscheidung ferner darauf, daß der Kläger die ihm obliegenden Pflichten seiner Stelle „wenn auch mit schmerzhafter Anstrengung und unter Gefahr weiterer Gesundheitsbeschädigung" thatsächlich bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienste erfüllt habe. Damit würde aber nur dargethan sein, daß der Kläger, von dem sein Arbeitgeber selbst bekundet, daß er ihn nur mit Rücksicht auf die nahe Vollendung der Wartezeit habe halten wollen, noch im Stande war, die sich ihm unter besonderen Verhältnissen darbietende Stellung auszufüllen, daß es ihm, wie es in den Gründen des angefochtenen Urteils heißt, möglich war, „in einem durch vieljährige Übung geläufigen, längst vertrauten Arbeitsgeleise und bei einem an seine allmählich hervorgetretenen Gebrechen gewöhnten Arbeitgeber seine für dieses besondere Arbeitsverhältnis noch verwendbar gebliebenen Leistungen zu verwerten." Diese mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des Falles angenommene Verwendbarkeit entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzuugen der „Erwerbsfähigkeit." Bei der Beurteilung dieses Begriffes soll . . . . . nicht die augenblickliche konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung, die Arbeitsgelegenheit in Betracht gezogen werden dürfen . . . .

*) Amtliche Nachrichten 1892 Seite 140 Ziffer 197.

Wird aber die Erwerbsfähigkeit des Klägers hiernach beurteilt, wird geprüft, inwieweit er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Benutzung der auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete vorhandenen Arbeitsgelegenheit beschränkt war, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei ihm schon längere Zeit vor dem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis derjenige Grad von Erwerbsunfähigkeit vorgelegen hat, welcher nach § 4 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes den Wegfall der Versicherung bedingt."

Wenn also ein Rentenbewerber noch in Beschäftigung steht und durch dieselbe thatsächlich mehr als ein Drittel des Normalsatzes verdient, so muß durch Vernehmung des Arbeitgebers festgestellt werden, ob dieser Lohn der Leistungsfähigkeit des Rentenbewerbers entspricht oder aus einem anderen Grunde, etwa als Gnadenbrot, gezahlt wird. Zu berücksichtigen ist ferner, ob die Beschäftigung dauernd oder nur eine vorübergehende ist. Rentenbewerber, die eine ganz kurze Zeit im Jahre gegen einen verhältnismäßig hohen Lohn arbeiten, den übrigen Teil des Jahres hindurch aber ganz erwerbsunfähig sind, sind nicht im Stande, ein Drittel des Normalsatzes zu erwerben. Sie sind also auch dann für invalide zu erklären, wenn sie den Rentenantrag gerade während der Beschäftigungszeit stellen, sofern nur der erzielte Verdienst auf das ganze Jahr verteilt, die Grenze nicht überschreitet.*)

Andererseits berechtigt der Umstand allein, daß der Rentenbewerber thatsächlich nicht mehr ein Drittel des Normalsatzes erwirbt, nicht zu der Annahme, daß Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegt; es muß vielmehr ermittelt werden, ob nicht der Rentenbewerber seinen Kräften und Fähigkeiten nach im Stande ist, noch mehr zu erwerben. Es giebt Versicherte, deren wirtschaftliche Verhältnisse relativ günstige genannt werden können, die daher nicht geradezu genötigt sind ihre Arbeitskraft aufs Äußerste anzuspannen und jeden Nebenverdienst mitzunehmen, der sich ihnen bietet.**) Andere Versicherte nutzen ihre Arbeitskraft

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 92 Ziffer 245.

**) Amtliche Nachrichten 1891 Seite 162 Ziffer 54.

aus anderen Gründen nicht voll aus, z. B. Ehefrauen, die in der Hauptsache von ihren Männern unterhalten werden und sich nur einen Nebenerwerb schaffen. Solche Personen sind vielfach nur einige Stunden des Tages erwerbsthätig und besorgen in der übrigen Zeit ihre eigene Hauswirtschaft. Besonders häufig werden sich ähnliche Verhältnisse auch in ländlichen Bezirken ergeben, wo Besitzer kleiner Bauernhöfe teils ihr eigenes Land bestellen, teils bei anderen gegen Lohn arbeiten. In derartigen Fällen muß angenommen werden, daß die Versicherten diejenige Arbeitskraft, die sie in der eigenen Wirtschaft aufwenden, auch noch gegen Lohn verwerten könnten. Immerhin wird der wirkliche Arbeitsverdienst, insbesondere nach Anhörung des Arbeitgebers, ein wertvoller Anhalt für die Abschätzung sein.

Anrechnung des Verdienstes von Familienangehörigen.

Zu berücksichtigen ist nur derjenige Verdienst, den der Versicherte durch eigene Thätigkeit erwirbt; die Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes von Familienangehörigen, die mit dem Versicherten eine gemeinschaftliche und durch einheitliche Lohnzahlung entgoltene Arbeit verrichten, ist unzulässig. Wo sich eine genaue Ausscheidung derjenigen Arbeiten beziehungsweise Lohnbeträge, welche auf die mitarbeitenden Personen entfallen, nicht durchführen läßt, da muß man eine solche Ausscheidung wenigstens schätzungsweise unter Berücksichtigung der von dem einzelnen Beteiligten aufgewendeten Arbeitszeit und der Art der geleisteten Arbeit vornehmen.*)

Freien Unterhalt, Naturalien.

Als Verdienst gilt natürlich nicht nur barer Lohn, wozu auch Trinkgelder zu rechnen sind, sondern auch Naturalien und freier Unterhalt, denn auch diese sind eine Vergütung für geleistete Arbeit.

Erblindung.

Im einzelnen hat das Reichs-Versicherungsamt folgende Entscheidungen getroffen. Ein Ausrufer in einer kleinen Stadt, der in seinem 68. Lebensjahre erblindete, wurde vom Tage der Erblindung ab für erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes erklärt.**) In einem anderen Falle wurde angenommen, daß ein Blinder, der in seinem achten Lebensjahre auf beiden Augen erblindet war, durch diese Blindheit nicht invalide sei. Es wurde dabei ausgeführt, daß ge-

---

*) Amtliche Nachrichten 1896 Seite 309 Ziffer 518 und die daselbst citierten anderen Entscheidungen.

**) Amtliche Nachrichten 1897 Seite 408 Ziffer 594.

wiß in den meisten Fällen ein Blinder, insbesondere dann, wenn er erst in späterem Lebensalter sein Augenlicht verliere, nicht mehr fähig sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte eine derartige Arbeit zu verrichten, die ihn dauernd befähigte, den gesetzlichen Betrag zu verdienen. Aber ausnahmslos könne dieser Satz nicht gelten. Es sei vielmehr sehr wohl denkbar, daß ein Blinder durch angeborene besondere Fähigkeiten oder durch Unterricht in einer Blindenschule, oder auf sonstige Weise in den Stand gesetzt sei, sich durch geeignete Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben, und zwar nicht nur mittels Gewöhnung an die Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber, sondern auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte.*)

Blindheit auf einem Auge.

Zu der Frage, in wie hohem Grade die Erwerbsfähigkeit durch Erblindung auf einem Auge beeinträchtigt wird, hat das Reichs-Versicherungsamt auf dem Gebiete der Unfallversicherung in mehrfachen Entscheidungen Stellung genommen. Es hat in dauernder Rechtsprechung daran festgehalten, die Zulässigkeit von vornherein bestimmter allgemeiner Sätze für die einzelnen Verletzungen zu verneinen und wiederholt betont, daß jeder Fall nach seiner besonderen individuellen Eigenart zu behandeln sei, wobei stets den Absichten und Zwecken der sozialpolitischen Gesetzgebung entsprechend die persönlichen Verhältnisse des Verletzten, insbesondere sein Lebensalter und sein allgemeiner körperlicher und geistiger Zustand, in Berücksichtigung zu ziehen seien. Auf der anderen Seite hat es den bereits oben dargestellten Grundsatz betont, daß für die Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nicht die zufälligen, augenblicklich günstigen oder ungünstigen Arbeitsbedingungen in einem einzelnen Betriebe maßgebend sein könnten, sondern daß es darauf ankomme, festzustellen, welche Fähigkeit dem Verletzten zuzumessen sei, auf dem gesamten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens sich einen Erwerb zu verschaffen. Nach diesen Grundsätzen hat das Reichs-Versicherungsamt für den Verlust eines Auges je nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles Unfall-

*) Amtliche Nachrichten 1897 Seite 409 Ziffer 594.

renten von 25 Procent, bei qualifizierten Arbeitern von 30, 33 1/3, auch 40 Procent bewilligt, vorausgesetzt, daß eine sympathische Erkrankung des anderen Auges nicht anzunehmen war. In einem Falle wurde einem Schiffszimmermann und Taucher bei einer Kaiserlichen Werft, insbesondere unter Berücksichtigung des Taucher-gewerbes, eine Unfallrente von 50% der Vollrente zugebilligt. An diesen Sätzen hat das Reichs-Versicherungsamt trotz mehrfacher Angriffe, auch von ärztlicher Seite, festgehalten.*)

Bei einem Arbeiter, welcher eine Verbrennung des rechten Auges erlitten, welche neben dem völligen Verlust der Sehkraft auf diesem Auge eine narbige Schrumpfung des Bindehautsackes und eine Verwachsung der Lider unter sich und mit der Hornhaut zur Folge hatte, so daß die Einsetzung eines künstlichen Auges unmöglich und der Verletzte auch äußerlich entstellt wurde, wurde eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 50% angenommen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in dem erblindeten Auge ein Reizzustand zurückgeblieben war, der die Gefahr einer Miterkrankung des unverletzten Auges nahe legte.**)

Schwerhörigkeit.

Über den Einfluß der Schwerhörigkeit auf die Erwerbsfähigkeit hat das Reichs-Versicherungsamt auf dem Gebiete der Unfallversicherung in einer Rekursentscheidung vom 23. März 1900***) folgendes ausgeführt: „Nach den übereinstimmenden Gutachten der gehörten Ärzte besteht als einzige Folge des dem Kläger am 13. Dezember 1894 zugestoßenen Unfalls hochgradige Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohr. Bei Beantwortung der Frage, ob diese einseitige Schwerhörigkeit einen nachteiligen Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers ausübt, kommt es in erster Linie nicht darauf an, ob die Besonderheiten des von dem Verletzten ausgeübten Berufes gutes Hörvermögen verlangen, sondern darauf, in welchem Maße ein derartiges Leiden die Erwerbsfähigkeit eines gewöhnlichen Arbeiters im allgemeinen beeinträchtigt. Denn die Ansprüche des allgemeinen

---

*) Vergleiche Amtliche Nachrichten 1897 Seite 253 ff. Ziffer 1568 und die daselbst citierte Litteratur und Judikatur.

**) Amtliche Nachrichten 1890 Seite 597 Ziffer 911.

***) Amtliche Nachrichten 1890 Seite 655 Ziffer 1804.

Arbeitsmarktes sind maßgebend. Danach aber war eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen, denn wenn auch zugegeben werden muß, daß in zahlreichen Berufen, namentlich für die Thätigkeit in großen industriellen Betriebsstätten es auf vollkommenes Hörvermögen der darin beschäftigten Personen nicht wesentlich ankommt, ja daß die Arbeiter in manchen Industriezweigen, z. B. in Kessel- und Hammerschmieden, durch Schwerhörigkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit kaum nennenswert beeinträchtigt werden, so sind doch auch die Berufszweige nicht minder zahlreich, in denen ein gutes Hörvermögen verlangt wird und verlangt werden muß . . . . . . Hierbei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Beeinträchtigung des Hörvermögens in teilweiser Herabsetzung des Hörvermögens auf beiden Ohren oder in einseitiger, dabei aber um so erheblicherer Herabminderung besteht. Die hierbei bedingte Beschränkung des Arbeitsfeldes ist allerdings nicht allzu groß, denn eine Anzahl von Berufsarten steht dem so Geschädigten offen; immerhin erscheint sie erheblich genug, um als wirtschaftlich fühlbarer Ausfall im Erwerbsleben empfunden zu werden und deshalb unter gewöhnlichen Verhältnissen eine auf 10 Procent zu bewertende Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu verursachen.

Einem landwirtschaftlichen Arbeiter, der an hochgradiger Schwerhörigkeit auf einem Ohre litt, wurde vom Reichs-Versicherungsamt eine Unfallrente von 10 Procent, einem in vorgerückten Jahren stehenden, in einem Mühlenbetriebe beschäftigten Versicherten eine solche von 20 Procent der Vollrente gewährt.*)

Epilepsie.

Einen im übrigen gesunden jugendlichen Ziegeleiarbeiter, der an epileptischen Anfällen litt und nach der Entlassung aus der Ziegelei keine andere Arbeit finden konnte, hat das Reichs-Versicherungsamt in einer Revisionsentscheidung vom 7. März 1898**) für nicht invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes erklärt, ohne daß dabei erörtert wurde, wie oft die Anfälle eintraten. Der Rentenbewerber wurde auf weniger gefährliche Berufe, z. B. auf landwirtschaftliche Arbeiten, verwiesen.

*) Amtliche Nachrichten 1900 Seite 655 Ziffer 1804.

**) Amtliche Nachrichten 1898 Seite 390 Ziffer 670.

Verstümmelungen der Gliedmaßen.

Was nun die Verstümmelungen oder den Verlust der einzelnen Gliedmaßen anlangt, so hat das Reichs-Versicherungsamt es auch hier abgelehnt, einen festen Tarif aufzustellen, in welchem der Grad der Erwerbsunfähigkeit bei bestimmten Verletzungen ein für alle Mal festgesetzt wird; jeder Fall habe vielmehr seine Besonderheiten. Es sind aber in den Amtlichen Nachrichten Entscheidungen enthalten, in denen in Einzelfällen bei gewissen Verletzungen der Gliedmaßen bestimmte Prozentsätze von Erwerbsbeschränkung angenommen wurden. Diese Entscheidungen, die auf dem Gebiete der Unfallversicherung ergangen sind, gewähren auch für die Invalidenversicherung einen wertvollen Anhalt für die Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit. Sie müssen freilich mit Vorsicht und nicht schematisch benutzt werden.

Ganz geringfügige Verletzungen der Gliedmaßen sind nach diesen Entscheidungen überhaupt nicht geeignet, die Erwerbsfähigkeit zu beschränken. Als solche geringfügige Verletzungen sind angesehen worden der Verlust des Nagelgliedes des Zeigefingers der linken Hand bei einem jugendlichen Tagearbeiter,*) Verlust von 7 mm von der Spitze des rechten Daumens bei einem Magazinarbeiter, dessen Dienst besondere Geschicklichkeit nicht erforderte,**) geringe Schwäche und Krümmung des kleinen Fingers der linken Hand bei dem Fuhrknechte einer Brauerei,***) Verlust des zweiten und dritten Gliedes des Ringfingers der linken Hand bei einem gewöhnlichen Bauarbeiter,†) Steifheit des Nagelgliedes des linken Ringfingers und geringe Behinderung der Schlußfähigkeit dieses Fingers, sowie des linken Mittelfingers bei einem bäuerlichen Besitzer,†) Verlust des linken kleinen Fingers bis auf ein Drittel des ersten Gliedes bei einem Mühlburschen.†) Bei Personen weiblichen Geschlechts vermindern aber auch geringfügige sichtbare Entstellungen die Erwerbsfähigkeit. So wurde einer minderjährigen Arbeiterin, welche ein Stück des ersten Gliedes des vierten Fingers

*) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 9 Ziffer 249.
**) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 356 Ziffer 426.
***) Amtliche Nachrichten 1888 Seite 70 Ziffer 458.
†) Amtliche Nachrichten 1897 Seite 266, Ziffer 1581.

der linken Hand verloren hatte, eine Unfallrente von 10 Procent bewilligt.*)

Bei schwereren Verletzungen hat das Reichs-Versicherungsamt folgende Procentsätze angenommen: Bei Verlust des Zeigefingers der linken Hand bei einem Schneidemüller 10 Procent,**) bei Verlust zweier Glieder des Zeigefingers der linken Hand bei einem gewöhnlichen Tagelöhner 15 Procent,***) Verlust des kleinen Fingers der linken Hand bei einem Ackergehülfen 10 Procent,†) bei Verlust der Spitzen des linken Zeige- und Mittelfingers eines Arbeiters 15 Procent,*†) bei Beeinträchtigung der Beweglichkeit des linken Daumens infolge Quetschung bei dem Arbeiter einer Knopffabrik 20 Procent,**†) bei Verlust des ersten Gliedes des rechten Daumens bei einem Schneider 10 Procent,***†) bei Verlust des Nagelgliedes und fast der Hälfte der Grundphalanx des rechten Daumens bei einem in einer Maschinenfabrik beschäftigten Dreher 15 Procent,††) bei Verlust des Mittelfingers der rechten Hand bei einem taubstummen Schneidemüller unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe bereits früher den vierten und fünften Finger an derselben Hand teilweise verloren hatte, 15 Procent,*††) bei Verlust des Zeigefingers der rechten Hand bei dem Arbeiter einer Gewehrfabrik 20 Procent.**††)

Erheblichere Bedeutung für die Invalidenversicherung haben diejenigen Entscheidungen, in denen es sich um schwere Verletzungen handelt. Einem im übrigen körperlich und geistig gesunden Maurer, der den rechten Unterarm verloren hatte, wurde eine Unfallrente von 75 Procent der Vollrente zugebilligt***††) ebenso einem Arbeiter,

---

*) Amtliche Nachrichten 1888 Seite 291 Ziffer 570.
**) Amtliche Nachrichten 1886 Seite 251 Ziffer 211.
***) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 50 Ziffer 307.
†) Amtliche Nachrichten 1890 Seite 598 Ziffer 913.
*†) Amtliche Nachrichten 1898 Seite 316 Ziffer 1715.
**†) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 141 Ziffer 337.
***†) Amtliche Nachrichten 1890 Seite 598 Ziffer 912.
††) Amtliche Nachrichten 1886 Seite 132 Ziffer 181.
*††) Amtliche Nachrichten 1886 Seite 273 Ziffer 227.
**††) Amtliche Nachrichten 1891 Seite 277 Ziffer 1061.
***††) Amtliche Nachrichten 1886 Seite 229 Ziffer 205.

welcher durch einen Betriebsunfall den rechten Arm verloren hatte.*) Die gleiche Rente erhielt auch ein Arbeiter nach Ablauf der Gewöhnungszeit für den Verlust einer Hand (um welche Hand es sich handelt, ist nicht ersichtlich,) und zwar nachdem ihm eine künstliche Hand beschafft war.**) Ein Arbeiter war als Maschinenwärter und Sattler in einer Fabrik beschäftigt und bezog dort wegen der letzteren Qualifikation einen höheren Lohn als die einfachen Maschinenwärter. Nachdem er bei seiner Hauptbeschäftigung, der Maschinenwartung, durch einen Betriebsunfall verletzt worden war, erachteten die Berufsgenossenschaft und das Schiedsgericht bei der Beurteilung des durch Steifwerden des linken Armes verursachten Grades der Erwerbsunfähigkeit ausschließlich die Thätigkeit als Maschinenwärter für maßgebend und billigten $33^{1}/_{3}$ Procent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu. Das Reichs-Versicherungsamt führte in seiner Rekursentscheidung aus, daß auch die Beschäftigung des Verletzten als Sattler ins Auge zu fassen sei, weil derselbe auch in dieser Eigenschaft Dienste geleistet hatte und thatsächlich nach Bedarf in der Fabrik leistete. In der Eigenschaft als Sattler sei der Verletzte nach den angestellten Ermittlungen ganz erwerbsunfähig, sodaß in soweit eine allgemeine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als die Hälfte anzunehmen wäre, dagegen betrage die Verminderung der Erwerbsfähigkeit als Maschinenwärter weniger als die Hälfte. Es wurde deshalb im Durchschnitt eine Verminderung um 50 Procent angenommen.***)

Leistenbrüche.

Bei einem kleinen Leistenbruch, der durch ein einfaches Bruchband vollkommen zurückgehalten wurde, wurde einem Arbeiter eine Unfallrente von 10 Procent der Vollrente zugesprochen.†) ebenso einem bis dahin gesunden und rüstigen Maurer, der sich durch Heben einer schweren Last einen Netzbruch zugezogen hatte.*†)

Entstellungen.

Einem jungen Brauer, der sowohl an den Händen, als auch

*) Amtliche Nachrichten 1888 Seite 83 Ziffer 462.

**) Amtliche Nachrichten 1888 Seite 299 Ziffer 584.

***) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 132 Ziffer 318.

†) Amtliche Nachrichten 1887 Seite 36 Ziffer 291.

*†) Amtliche Nachrichten 1886 Seite 252 Ziffer 216.

im Gesichte erhebliche Brandwunden davongetragen hatte (fast die ganze linke Gesichtshälfte wurde von hochgeröteten Narben eingenommen, die sich auch auf einen Teil des Halses erstreckten; daneben bestand völlige Verkrüppelung der Ohrmuschel), wurde eine Unfallrente von 25 Procent gewährt.*) **)

Die Grenze der Erwerbsunfähigkeit ist schwer festzustellen. Nicht durch die Definition des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit“ allein ist das Ziel des Gesetzes zu erreichen, sondern es ist auch eine verständige, von socialem Empfinden getragene Praxis dazu erforderlich. Dies wurde schon bei der Beratung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 von einem Bundesratsmitgliede durch folgende beherzigenswerte Worte zum Ausdruck gebracht: „Es kommen [bei der Abmessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit] die mannigfachsten Faktoren in Betracht: die Verschiedenheit der Löhne, die Verschiedenheit der Preise der Lebensbedürfnisse und gewissermaßen die Verschiedenheit der Menschen selbst; es kommt auch die Lebenshaltung des Menschen in Betracht, sodaß jede Grenze, die Sie ziehen, in dem einen Falle möglicherweise eine andere Bedeutung hat als in dem anderen, daß das Herabsinken der Erwerbsfähigkeit unter dieselbe in dem einen

*) Amtliche Nachrichten 1894 Seite 276 Ziffer 1341.

**) In der schon S. 1 erwähnten Zusammenstellung der Entschädigungssätze 2c. werden 522 Fälle von Unfallschäden unter Angabe der Prozentsätze angeführt und zwar in XI Hauptabschnitten, nämlich I Fingerverletzungen, II Handverletzungen, III Armverletzungen, IV Fußverletzungen, V Beinverletzungen, VI Knieverletzungen, VII Augen, VIII Bruchschäden, IX Schädigung des Hörvermögens, X Zähne, XI Verschiedene Verletzungen. Diese Zusammenstellung, der im Wesentlichen diejenigen Erkenntnisse als Grundlage gedient haben, welche in den ersten zehn Bänden der von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft als Anlage zum „Kompaß“ herausgegebenen Sammlung von Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht worden sind, bietet auch für die Invalidenversicherung ein unschätzbares Hilfsmittel.

Falle vielleicht ein schon vorgeschrittenes Maß von Bedürftigkeit bedeutet, und in dem anderen vielleicht noch eine ziemlich selbstständige Wirtschaft des betreffenden Arbeiters gestattet. Es sind in der Kommission eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht worden, und immer konnten in abstracto Fälle konstruiert werden, wo eine Definition zu Ungleichheiten und Mißständen führen konnte. Ich möchte deshalb wirklich bitten, dessen eingedenk zu sein, daß die Garantie dafür, daß die socialpolitische Absicht des Gesetzgebers zur Geltung kommt, daß nicht zu viel und nicht zu wenig gegeben wird, nicht nur in der Fassung des Gesetzes, in der möglichst sorgfältigen Definition des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit," sondern vor allem in einer verständigen Praxis liegt, nämlich darin, daß die Behörden, die zur Anwendung des Gesetzes berufen sind, sich bemühen, die socialpolitische Absicht des Gesetzgebers zu ergründen, und dann jeden Fall in seiner thatsächlichen Gestaltung richtig würdigen. Diese facti interpretatio, das ist die verständige Würdigung des einzelnen Falles in seiner thatsächlichen Gestaltung, ist speziell bei einem socialpolitischen Gesetze von der allergrößten Wichtigkeit. Wird darin gefehlt, so nützt auch die vollkommenste Definition des Gesetzes nichts; geschieht diese thatsächliche Würdigung entsprechend dem Geiste des Gesetzes, so wird irgend eine Inkorrektheit in der Definition des Gesetzes nicht von so großem Belang sein."*)

III.

Unterschied zwischen dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Zur Ermittlung der Invalidität genügt nicht die Festellung, daß der Rentenbewerber erwerbsunfähig im Sinne der vorstehenden

*) Stenographische Berichte des Reichstages 7 Legislaturperiode IV Session 1888/89 Seite 1213.

Ausführungen ist. Es kommt vielmehr noch in Betracht, ob diese Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder nur vorübergehende ist. Bei dauernder Invalidität wird die Invalidenrente vom Tage des Eintritts der dauernden Erwerbsunfähigkeit gewährt, bei nur vorübergehender erst mit Beginn der 27. Woche nach Eintritt derselben (sogenannte Krankenrente).

Dauernd.

Das Wort „dauernd" im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist aber nicht zu streng auszulegen, nicht etwa dahin, daß jede wenn auch noch so entfernte Möglichkeit einer Wiederherstellung ausgeschlossen sein muß. Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist vielmehr eine solche, deren Beseitigung in absehbarer Zeit nach menschlicher Voraussicht nicht möglich ist; sie ist ein Zustand, in welchem eine bestimmte Hoffnung auf Heilung oder wesentliche Besserung in absehbarer Zeit nicht besteht.*) Dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt also auch dann vor, wenn lediglich eine unbestimmte, in keiner Weise näher begründete Möglichkeit einer Besserung durch eine langdauernde, also zeitlich nicht zu übersehende Anstaltsbehandlung vorliegt.

Ist die Wiederherstellung einer genügenden Erwerbsfähigkeit nur durch eine kürzere, zeitlich zu übersehende Anstaltsbehandlung zu erreichen, und wird eine solche von dem Versicherten abgelehnt, so muß die Erwerbsunfähigkeit gleichfalls als eine dauernde angesehen werden. Wird die Anstaltsbehandlung ohne gesetzlichen (§ 18 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) oder sonst triftigen Grund abgelehnt, so kann die Invalidenrente allerdings auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern der Rentenbewerber auf diese Folgen hingewiesen ist (§ 22 a. a. O.).

Dauernd ist die Erwerbsunfähigkeit auch dann, wenn sie nur durch eine Operation gehoben werden kann, denn kein Rentenbewerber ist verpflichtet, sich einer Operation zu unterziehen.**) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit besteht alsdann von dem Zeitpunkt an, in dem der ohne operativen Eingriff unheilbare Zustand objektiv vorhanden war.***)

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 57 Ziffer 213 (Invaliditäts- und Altersversicherung); 1896 Seite 358 Ziffer 521.
**) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 68 Ziffer 224.
***) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 158 Ziffer 388.

Nicht dauernd dagegen ist die Erwerbsunfähigkeit dann, wenn sie durch Anlegung eines geeigneten Bruchbandes beseitigt werden kann und zwar auch dann nicht, wenn die Versicherungsanstalt die Lieferung eines solchen ablehnt, denn wo der Gebrauch eines der gewöhnlichsten Heil- und Hilfsmittel die sichere Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verspricht, ist es begrifflich und sprachlich ausgeschlossen, eine dauernde Invalidität anzunehmen.*)

Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Schwierigkeiten kann die Feststellung des Beginns der dauernden Erwerbsunfähigkeit machen. Die Invalidität tritt in der Regel nicht plötzlich ein, sondern es geht ihr eine Krankheit voraus, die in ihrem Verlaufe in dauernde Erwerbsunfähigkeit übergeht. Es fragt sich dann, bis zu welchem Zeitpunkt der Zustand des Versicherten als Krankheit, und von wann ab er als dauernde Erwerbsunfähigkeit aufzufassen ist. Erst von letzterem Zeitpunkt ab wird die Invalidenrente gewährt, nicht vom Beginn der Krankheit, die zunächst noch bestimmte Hoffnung auf Heilung bot. Ein Beispiel: Ein etwa 35 Jahre alter Arbeiter erlitt im Juni 1891 einen Schlaganfall, der linksseitige Lähmung herbeiführte. Während der Zustand sich anfänglich besserte, sodaß der behandelnde Arzt die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit in Aussicht stellte, kam die Genesung später zum Stillstand. Am 21. Juni 1892 erklärte der Arzt den Arbeiter für dauernd erwerbsunfähig mit dem Hinzufügen, daß die Erwerbsunfähigkeit als eine dauernde erst von diesem Tage ab habe erkannt werden können. Das Schiedsgericht führte aus, der Umstand, daß der Versicherte seit Eintritt des Schlaganfalls ununterbrochen erwerbsunfähig geblieben sei, zwinge zu der Annahme, daß die dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits im Juni 1891 und nicht erst dann eingetreten sei, als der behandelnde Arzt erkannt habe, daß die Hoffnung auf Wiedergenesung sich nicht verwirklichen werde. Demgegenüber hat das Reichs-Versicherungsamt dem Kläger durch Revisionsentscheidung vom 15. März 1893**) die Invalidenrente vom 21. Juni 1892 ab mit nachstehender Begründung zuge-

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 57 Ziffer 213.
**) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 123 Ziffer 273.

sprochen: „Es ist zu beachten, daß eine Krankheit, auch wenn sie den Betroffenen seit ihrem Beginn erwerbsunfähig gemacht hat, und wenn nach ihrem Ablauf eine Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht oder doch nicht in dem zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Grade wieder eingetreten ist, noch nicht notwendig als von vornherein mit dauernder Erwerbsunfähigkeit verbunden angesehen zu werden braucht. Es kommen häufig Fälle vor, in denen eine Person an einem Leiden erkrankt, welches nicht nur seiner Natur nach vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft als an sich heilbar bezeichnet werden kann, sondern auch nach der Art seines Auftretens speziell bei dem Betroffenen nach vernünftigem Ermessen Aussicht auf Heilung bietet, gleichwohl aber statt des Eintritts einer solchen Heilung dauernde Erwerbsunfähigkeit herbeiführt (zu vergleichen Revisionsentscheidung 196, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung 1892 Seite 140). Dieser der Erwartung widersprechende ungünstige Ausgang kann durch den Hinzutritt besonderer, auch äußerlich erkennbarer Komplikationen oder Verschlimmerungen veranlaßt sein. In solchem Falle werden sich zwei Krankheitsphasen deutlich abheben, von denen die erste, bis zum Eintritt jener schädigenden Momente reichende, als ein Zustand vorübergehender, der zweite aber als ein Zustand dauernder Erwerbsunfähigkeit sich kennzeichnet. Es können aber auch jene schädigenden Momente, welche die zweite Krankheitsphase einleiten, auf mehr oder minder latenten, innerlichen Vorgängen beruhen, deren genaue Entwicklung im einzelnen sich zwar der Beobachtung des Arztes entzieht, auf deren wirkliches Vorhandensein derselbe aber nach dem ganzen der sachverständigen Voraussage nicht entsprechenden und anormalen Verlaufe der Krankheit mit ausreichender Sicherheit schließen kann. Auch hier werden die beiden Krankheitsphasen unterschieden werden müssen, und nur ihre zeitliche Abgrenzung gegeneinander wird oft mit Schwierigkeiten verbunden sein. In dieser Beziehung wird man dann das freie sachverständige Ermessen gelten lassen müssen und in Ermanglung anderer Anhaltspunkte denjenigen Zeitpunkt als den des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit festzustellen haben, von dem ab der Arzt bei ver-

ständiger pflichtmäßiger Beurteilung den Eintritt der Heilung beziehungsweise der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für ausgeschlossen erachtet.

Hieraus ergiebt sich in Fällen der vorliegenden Art, in denen also die Wiederherstellung vom Arzte anfänglich erwartet und vorausgesagt, demnächst aber ungeachtet des Fehlens äußerlich erkennbarer Komplikationen oder Verschlimmerungen thatsächlich nicht eingetreten ist, folgendes für die Beurteilung seitens der mit der Rentenfestsetzung befaßten Organe, also der Versicherungsanstalt und in höherer Instanz des Schiedsgerichts und des Reichs-Versicherungsamts:

Ausschlaggebend kann nicht sein, ob die Unheilbarkeit der Krankheit oder die durch letztere verursachte dauernde Erwerbsunfähigkeit früher oder später vom Arzte erkannt ist, was ja durch mehr oder minder zufällige, vielfach auch in der Person des jeweiligen Sachverständigen liegende Umstände beeinflußt sein kann, sondern nur darauf kommt es an, ob und wann nach Überzeugung des festsetzenden Organes die Krankheit thatsächlich dauernde Invalidität erzeugt hat. Es wird also im Hinblick auf das gesamte Bild, welches die Krankheit nach ihrem Stande zur Zeit der nunmehrigen Beurteilung darbietet, zu prüfen sein, ob die damalige Vorausbestimmung des Verlaufes und des Ausganges seitens des Arztes (Prognose) auf objektiv richtiger Erkenntnis der Ursachen und Art der Krankheit (Diagnose) beruht, und ob außerdem die Prognose eine in sich so wohl begründete war, daß ihr thatsächliches Nichteintreffen füglich nur auf den nachträglichen Eintritt besonderer, wenn auch nicht immer genau bestimmbarer Umstände zurückgeführt werden kann, welche nicht vorausgesehen worden sind und auch nicht vorausgesehen werden konnten. Es muß also das Krankheitsbild, wie es sich dem nachträglichen Beurteiler zeigt, die Scheidung jener beiden Krankheitsphasen zulassen. Ergiebt sich dagegen, daß die günstige Prognose auf unrichtiger Diagnose beruht, und daß von vornherein ein nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft unheilbares Leiden vorlag, welches der Arzt nur in seinen früheren Stadien nicht als solches erkannte, so kann nicht von zwei verschiedenen Phasen der Krankheit, sondern nnr von einem einheit-

lichen Krankheitsbilde die Rede sein. In diesem Falle, sowie dann, wenn sich zwar die Diagnose als richtig herausgestellt hat, das feststellende Organ aber aus der gesamten Sachlage nicht die Überzeugung gewinnt, daß die Prognose eine nach den damaligen Umständen in sich wohlbegründete im obigen Sinne war, wird anzunehmen sein, daß der Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit dem Anfange der Krankheit selbst zusammenfällt.

Beurteilt man nach diesen Gesichtspunkten den vorliegenden Fall, so ergiebt sich, daß das Schiedsgericht den Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit verkannt hat. Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, daß der Vorderrichter nicht lediglich aus den Umständen des vorliegenden Falls die Überzeugung gewonnen hat, der Kläger sei schon im Juni 1891 dauernd erwerbsunfähig geworden, sondern daß er offenbar allgemein davon ausgeht, daß, weil die Erwerbsunfähigkeit seit dem Beginn der Krankheit nicht wieder beseitigt worden sei, deshalb auch mit letzterem Zeitpunkt schon die dauernde Erwerbsunfähigkeit ihren Anfang genommen haben müsse.

Die Vorentscheidung unterlag daher der Aufhebung. Bei selbständiger Prüfung der Sachlage hat das Reichs-Versicherungsamt die Überzeugung gewonnen, daß der Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Klägers nicht bereits mit dem Beginne der Krankheit, also mit dem am 21. Juni 1891 erlittenen Schlaganfall, zusammenfällt. Es ist vielmehr in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Versicherungsanstalt davon auszugehen, daß bei Personen im Alter des Klägers ein erstmaliger Schlaganfall in der Regel zu den Leiden gehört, deren Folgen erfahrungsgemäß dauernd oder doch für absehbare Zeit ganz oder zum größten Teile wieder beseitigt werden können. Das in sich schlüssige und auch sonst bedenkenfreie Gutachten des behandelnden Arztes läßt in keiner Weise erkennen, daß nach der Art des Auftretens des Leidens im gegenwärtigen Falle jene Hoffnung von vornherein ausgeschlossen war. Seine Prognose war vielmehr eine durchaus günstige, und dieselbe wird namentlich auch dadurch unterstützt, daß anfänglich nach und nach in dem Zustande des Klägers eine nicht unerhebliche Besserung eintrat, deren allmähliches Fortschreiten nach sachverständigem Er-

messen erwartet werden durfte. Der Arzt war daher durchaus berechtigt, den Zustand des Klägers zunächst für den einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu erklären. Wenn nun die Gegenpartei ausführt, der Stillstand der Besserung sei darauf zurückzuführen, daß der Körper des Klägers von vornherein nicht die erforderliche Regenerationsfähigkeit besessen habe, so beruht dies lediglich auf Vermutung. Mindestens ebenso nahe liegt die entgegengesetzte Annahme, daß nämlich der Stillstand der Besserung durch den späteren Hinzutritt besonderer, wenn auch nicht wahrnehmbarer innerer Vorgänge verursacht sei. Jedenfalls aber bietet das ganze Krankheitsbild keinen Anhalt dafür, das Gutachten des Sachverständigen, demzufolge der Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit erst vom 21. Juni 1892 ab erfolgt ist, für unzutreffend zu erklären."

In zwei anderen Fällen ist auf Grund ähnlicher Erwägungen durch die Revisions-Entscheidungen vom 2. Mai und vom 4. Juli 1893 der Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit als mit dem Anfange der Krankheit zusammenfallend erachtet. In dem einen dieser Fälle hatte der Arzt die die Erwerbsunfähigkeit herbeiführende Krankheit zunächst für einen bloßen Magenkatarrh gehalten und deshalb für heilbar erklärt, während es sich, wie sich nachträglich mit Sicherheit herausstellte, von vornherein um ein unheilbares Krebsleiden handelte; hier beruhte also die Hoffnung auf Wiederherstellung nur auf der unzutreffenden Diagnose des Arztes und war objektiv niemals vorhanden gewesen. In dem zweiten Falle hatte der Arzt die Krankheit des Klägers zwar richtig als einen chronischen Magen- und Darmkatarrh, verbunden mit allgemeiner Körperschwäche, erkannt. Nachdem aber die von ihm in Aussicht gestellte Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sich als dauernd ausgeschlossen herausgestellt hatte, vermochte er seine Prognose nicht näher zu begründen, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß eine Verschlimmerung der Krankheit in dem Sinne, daß von dem Augenblick dieser Verschlimmerung ab die dauernde Erwerbsunfähigkeit zu datieren wäre, während des Verlaufes der Krankheit nicht eingetreten sei. Da letztere auch sonst durchweg ein einheitliches Bild darbot, so ließen sich hier zwei verschiedene Phasen der Krankheit in dem oben dar-

gelegten Sinne nicht unterscheiden und die günstige Voraussage des Arztes konnte nicht als eine in sich wohlbegründete für ausschlaggebend erachtet werden.*)

Vorübergehend.

Kann die bestehende Erwerbsunfähigkeit als eine dauernde im Sinne der vorstehenden Entscheidungen nicht angesehen werden, so liegt nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vor; die Invalidenrente kann also erst vom Beginn der 27ten Woche nach dem Eintritt dieser Erwerbsunfähigkeit als sogenannte Krankenrente gewährt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Voraussetzung für die Gewährung der Krankenrente ist, daß der Rentenbewerber bereits 26 Wochen lang wegen Alter, Krankheit oder anderer Gebrechen nicht mehr im Stande war, ein Drittel des Normalsatzes zu verdienen. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist hier also derselbe, wie bei der dauernden Invalidität. Es genügt insbesondere nicht, daß der Rentenbewerber bereits 26 Wochen krank und erwerbsunfähig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes war. Der Rentenantrag muß vielmehr abgelehnt werden, wenn der Rentenbewerber zwar 26 Wochen lang krank und erwerbsunfähig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes war und es vorläufig auch fernerhin bleibt, er in diesem Zustande aber immer noch mehr als ein Drittel des Normalsatzes zu verdienen im Stande ist.**)

IV.

Feststellungen bei der Entziehung der Rente.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden (§ 47 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes).

---

*) Amtliche Nachrichten 1893 Seite 125.

**) Seelmann in der Arbeiter-Versorgung 1901, Seite 111.

Das Gesetz fordert also nicht nur, daß der Invalidenrenten-empfänger wieder erwerbsfähig geworden, sondern daß in seinen Verhältnissen, d. i. insbesondere in seinem Gesundheitszustande, eine Veränderung eingetreten ist. Die Feststellung dieser Veränderung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entziehung der Rente; die Feststellung, daß der Rentenempfänger mehr als ein Drittel des Normalsatzes verdienen könne oder daß er diesen Betrag thatsächlich verdiene, ist nicht ausreichend. Dies hat das Reichs-Versicherungsamt in zwei Revisions-Entscheidungen ausdrücklich betont. In der Entscheidung vom 24. Januar 1894*) heißt es: „Gestattet der angeführte Paragraph, daß die Invalidenrente entzogen werden kann, sobald in den Verhältnissen des Empfängers der Rente eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so ist damit als besondere Voraussetzung aufgestellt, daß eine „Veränderung“ in den Verhältnissen des Rentenempfängers nachgewiesen sein muß. Keineswegs aber ist durch diese Vorschrift die Beseitigung eines anerkannten Rentenanspruchs auch dann zugelassen worden, wenn nur eine veränderte Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei im übrigen unverändertem Sachstande Platz greift, oder wenn nur eine Ergänzung oder Berichtigung derjenigen Kenntnis der an sich unveränderten Verhältnisse, welche bei Vornahme der früheren Feststellung obgewaltet hatte, vorliegt. Wollte man entgegen dem Wortlaut des § 33 a. a. O. [jetzt § 47 des Invaliden-Versicherungsgesetzes] die Rentenentziehung auch in den letzteren Fällen gestatten, also von der besonderen thatsächlichen Feststellung des Eintritts einer Änderung in den Verhältnissen des Rentenempfängers absehen, so würde die erforderliche Stetigkeit der Rechtsordnung gefährdet werden, indem die Rechtskraft der Feststellungsbescheide und der in der höheren Instanz getroffenen Entscheidungen ihre Bedeutung einbüßen und dem Rentenbewerber entgegen ihrer Zweckbestimmung nur einen ungenügenden Schutz gewähren würde. In der zweiten Revisionsentscheidung (vom 30. April 1895)**) wird ausgeführt: „Es unterliegt keinem Zweifel,

---

*) Amtliche Nachrichten 1894 Seite 159 Ziffer 389.

**) Amtliche Nachrichten 1895 Seite 251 Ziffer 459.

daß diese Veränderung für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung sein muß, und es ist insbesondere erforderlich, daß sie durch die Rentenfeststellungsinstanz festgestellt wird. Es genügt nicht, daß ein Sachverständiger den Rentenempfänger zur Zeit für erwerbsfähig erachtet, da dies lediglich die Folge einer veränderten Würdigung der Sach- und Rechtslage oder einer bloßen Ergänzung oder Berichtigung derjenigen Kenntnis sein kann, welche bei Vornahme der früheren Feststellung obgewaltet hatte (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anm. 9i. zu § 65 des Unfallversicherungsgesetzes).

Im vorliegenden Falle ist nun dem Kläger die Invalidenrente bewilligt worden wegen chronischen Gelenkrheumatismus, der ihn besonders im Gebrauche der Arme beschränkte, wegen Kurzatmigkeit, bedingt durch seröse Ausschwitzungen in der Brust, wegen chronischen Magenkatarrhs und eines doppelten Leistenbruchs. Dagegen ist durch die neuen Gutachten zwar festgestellt, daß Kläger noch mit dem Bruchschaden behaftet ist, die Sachverständigen sprechen sich aber darüber, ob die übrigen Leiden noch vorhanden seien, überhaupt nicht aus und lassen deshalb eine sichere Feststellung dahin, daß jene Leiden gehoben seien, nicht zu. Gegenüber der bestimmten Forderung des Gesetzes, daß eine Veränderung in den Verhältnissen des Rentenempfängers eingetreten sein muß, ist ferner die bloße Thatsache einer späteren Arbeitsleistung nicht ausreichend, zumal da, wie der Kläger mit Recht geltend macht, eine zeitweilige vorübergehende Beschäftigung noch keineswegs den sicheren Beweis dafür liefert, daß der Beschäftigte auch dauernd erwerbsfähig ist."

Nicht gerechtfertigt ist die Entziehung der Rente, solange der bisher Erwerbsunfähige noch der Schonung bedarf, sodaß die Wiederaufnahme der Arbeit seine Gesundheit gefährden würde. Erst wenn die Kräftigung so weite Fortschritte gemacht hat, daß eine Verschlimmerung des Zustandes durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mehr zu besorgen ist, ist die Annahme begründet, daß der Rentenempfänger nicht mehr

erwerbsunfähig im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes ist.*)

Die im Gesetz geforderte „Veränderung" braucht nicht unbedingt in dem Gesundheitszustande des Rentenempfängers eingetreten zu sein, es genügt vielmehr, wenn derselbe durch spätere Aneignung besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines anderen Berufes fähig geworden ist.

---

*) Amtliche Nachrichten 1899 Seite 559 Ziffer 748.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. Berlin W.

Zusammenstellung
der
Entschädigungssätze,
welche
das Reichs-Versicherungsamt
bei dauernden Unfallschäden gewährt hat.

Zweite durchgesehene Auflage.

1899. Preis 1,20 Mk. 10 Exempl. 10 Mk.

Das Hülfskassengesetz

vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884.

Nebst

Ausführungsbestimmungen

und den die Hülfskassen betreffenden

Bestimmungen anderer Gesetze.

Ausführlich erläutert
von
Julius Hahn,
Amtsgerichtsrat.

1896. VI u. 154 S. gr. 8⁰. Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Buchdruckerei Roitzsch vorm. Otto Noack & Co.